

Zeitschrift:	Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène
Herausgeber:	Bundesamt für Gesundheit
Band:	21 (1930)
Heft:	4
Rubrik:	Aus den Berichten des Eidgenössischen Gesundheitsamtes und der kantonalen Aufsichtsbehörden, Untersuchungsanstalten und Lebensmittelinspektoren über die Ausführung des Lebensmittelgesetzes und der Gesetze betreffend das Absinth- und Kunstweinverbot im Jahre 1929

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

an Stelle von Wasser bereitet werden, oder der Trog der Maschine mit einem Kühlmantel versehen sein, der an die Wasserleitung oder gar an eine Kühlmaschine angeschlossen ist, oder es muss gekühlte Luft während des Knetvorganges eingeblasen werden. Mitunter werden auch zwei dieser Kühlmethoden gleichzeitig angewandt. Es hat sich gezeigt, dass nach einer Betriebsdauer der Hochgeschwindigkeitsmaschine von etwa 10 Minuten die gewünschte Endtemperatur von 28° erreicht ist, gleichzeitig aber auch der gewünschte Zustand des Teiges.

Während die Amerikaner die neue Klebertheorie für die Erzeugung der Teige aufgestellt haben, unterlassen sie die Anwendung dieser Theorie auf die weitere *Verarbeitung zu ofenreifen Teigstücken* (Stückung und Formung). In Europa hingegen ist diese Theorie und ihre Bedeutung für die Teigbereitung unbekannt; dagegen haben die Bäcker jener Länder, in welchen das Kleingebäck auf hoher technologischer Stufe steht, wohl Gefühl für die Qualitätsverbesserung durch Formarbeit. Um das Studium der maschinellen Teilung und Formung anzuregen, bespricht Verfasser die analogen Manipulationen in anderen Industrien, namentlich in der metallurgischen Technik.

Dr. Ch. Schweizer.

Aus den Berichten des Eidgenössischen Gesundheitsamtes und der kantonalen Aufsichts- behörden, Untersuchungsanstalten und Lebensmittelinspektoren über die Ausführung des Lebensmittelgesetzes und der Gesetze betreffend das Absinth- und Kunstweinverbot im Jahre 1929.

A. Bericht des Eidgenössischen Gesundheitsamtes.

a) Eidgenössische und kantonale Gesetzgebung.

An der Lebensmittelverordnung vom 23. Februar 1926 mussten dieses Jahr Änderungen und Ergänzungen, trotz der häufig wechselnden Erscheinungen im Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, nicht vorgenommen werden. Für die einheitliche Durchführung der Verordnungs- vorschriften sorgte wiederum die Expertenkommission des Verbandes der Kantons- und Stadtchemiker zusammen mit dem eidgenössischen Gesundheitsamt. In Vorbereitung befinden sich gesetzliche Vorschriften betreffend vitaminhaltige Lebensmittel und über die Verwendung von gesundheitsgefährdenden kosmetischen Mitteln, die neulich auf dem Markt erschienen sind und auf die das Gesundheitsamt die Kantone bereits aufmerksam gemacht hat.

Mit Beschluss vom 16. April 1929 erliess der Bundesrat ein neues Reglement über die Erhebung von Proben von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, das am 1. Mai 1929 in Kraft trat und das gleichnamige Reglement vom 29. Januar 1909 ausser Kraft setzte.

Ein Bundesratsbeschluss vom 25. Oktober 1929 über die Abänderung des Art. 2 der bundesrätlichen Verordnung vom 27. September 1919 betreffend die Anforderungen an die Lebensmittelchemiker übertrug die Bezeichnung der Mitglieder der Vorprüfungs- und Fachprüfungskommission unserem Departement des Innern und schuf wesentliche Vereinfachungen auch in der Anordnung der Prüfungen.

Die Revision des Lebensmittelbuches befindet sich im Gange. Mit unserer Zustimmung hat der Schweizerische Verein analytischer Chemiker die Revisionsarbeit einer Anzahl dreigliedriger, Mitgliedern des Vereins entnommenen Kommissionen übertragen, von denen die meisten ihre Arbeit bereits aufgenommen haben. Der Abschluss dürfte auf Ende 1931 zu erwarten sein.

Bei der Revision des Lebensmittelbuches werden die Ergebnisse einer im Mai 1929 in Paris abgehaltenen internationalen Konferenz zu berücksichtigen sein, die sich mit der Vereinheitlichung der Darstellung der Untersuchungsresultate von Nahrungsmitteln befasste und an die wir den Sektionschef für Lebensmittelkontrolle unseres Gesundheitsamtes abordneten. Von einem eigentlichen Beitritt zur Konvention sahen wir wenigstens vorläufig ab.

Mit Genugtuung nahmen wir Kenntnis von einem am 16. Oktober 1929 erlassenen und auf den gleichen Tag in Kraft getretenen Dekrete der königlichen niederländischen Regierung, das der bisher erfolglos bekämpften Einfuhr angeblicher holländischer Schweinefette ein Ende bereitete; diese Fette waren faktisch nichts anderes als vom Ursprungsland Amerika als ungeeignessbar erklärte denaturierte Abfallfette (Withe-grease), die in Holland dann in einem besonderen Verfahren wieder gereinigt wurden.

Abgeklärt scheint nunmehr auch die langwierige Frage der griechischen Weine zu sein, nachdem eine vom Bundesrat abgeordnete Kommission von zwei Mitgliedern die Gefahr der weiten Einfuhr von Trockenbeerweinen durch eingehende Erhebungen an Ort und Stelle als wenig mehr wahrscheinlich erklärt hat. Nach Feststellungen kantonaler Lebensmitteluntersuchungsanstalten besitzen die nunmehr eingeführten Weine in der Tat einen völlig anderen Charakter als die Sendungen aus den Jahren 1927 und Anfang 1928. Selbstverständlich unterliegen diese Weine wie die übrigen Fremdweine nach wie vor einer genauen Kontrolle.

Dem von schweizerischen Geflügelzüchterkreisen zur Abwehr der unlauteren Konkurrenz der Fremdeier angeregten und vom schweizerischen Bauernverbande unterstützten Begehren um Abstempelung der Importeier entweder schon im Produktionslande oder aber an den Grenzzollämtern konnte nicht entsprochen werden. Dagegen haben wir uns auf den Antrag unseres Departements des Innern im Grundsatz bereit erklärt, die Stempelung im Inlande wenigstens der für den direkten Konsum durch den Verbraucher bestimmten Fremdeier auf den Zeitpunkt vorzuschreiben, auf wel-

chen die Inlandproduzenten die Abstempelung auch der Inlandeier vorbereitet hätten. Mit dieser, gegenüber dem ursprünglichen Begehr stark eingeschränkten Massnahme würden die an der Grenze entstehenden Unzukömmlichkeiten und eine dadurch sich ergebende Preissteigerung der Fremdeier vermieden.

Eine Eingabe der Sanitätsdirektorenkonferenz vom 8. November 1929 postulierte die eidgenössische Regelung der Materie der Trinkwasserversorgung durch ein besonderes Bundesgesetz, das den Kantonen die regelmässige Kontrolle der Trinkwasseranlagen durch sachverständige Organe, die Anlage von Brunnenkatastern, die Sanierung nicht einwandfreier und die Beaufsichtigung neu zu erstellender Trinkwasseranlagen zur Pflicht machen soll. Vom Bunde wird die Subventionierung der Kosten nicht nur der Trinkwasserkontrolle gleich wie der Lebensmittelkontrolle, sondern auch der Errichtung und Fortführung der Brunnenkataster und der Erstellung rationeller Trinkwasserversorgungen finanzschwacher Gemeinden verlangt. Die Behandlung dieser Eingabe, deren finanzielle Folgen gegenwärtig geprüft werden, fällt nicht mehr in das Berichtjahr.

Zwei Gesuchen um Bewilligung zur Herstellung von Ausführlebensmitteln wurde gemäss Bundesratsbeschluss vom 1. Mai 1928 entsprochen, eines wurde abgewiesen.

b) Laboratorium des Gesundheitsamtes.

Das Laboratorium bearbeitete die laufenden administrativen, die Lebensmittelkontrolle an der Grenze und im Inlande betreffenden Geschäfte und veröffentlichte in den «Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene» 19 wissenschaftliche Originalarbeiten, wovon 5 aus dem hygienisch-bakteriologischen, die übrigen aus dem chemischen Laboratorium. Besondere Beachtung fand ein neues, durch zahlreiche Nachprüfungen als zuverlässig befundenes Verfahren zum Nachweis von Obstwein in Wein, und zwar durch Bestimmung eines für den Obstwein spezifischen Bestandteiles (Sorbit). Für Verwaltungen und Behörden wurden 40 Objekte, wovon 2 aus der Betäubungsmittelkontrolle, untersucht.

c) Lebensmittelchemikerprüfungen.

Herr Dr. Mohler, Lebensmittelinspektor des Kantons Baselland in Liestal, hat die Vorprüfung und Herr Prof. Dr. Waser, damals Interimsvorstand des kantonalen Laboratoriums in Zürich, die Fachprüfung bestanden.

d) Kontrolle der Lebensmittel (ausgenommen Fleisch) und der Gebrauchsgegenstände in den Kantonen und an der Grenze.

1. In den Kantonen.

Ueber die vielgestaltige und intensive, von den kantonalen Untersuchungsanstalten geleistete Kontrollarbeit geben die beigefügten Tabellen

I und II ziffernmässigen Aufschluss. Danach gelangten zur Untersuchung 95 975 Lebensmittelproben, die zum kleinen Teile von Privaten, zum überwiegenden Teile von amtlichen Stellen eingesandt worden sind. Im fernen wurden 1515 Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände untersucht. Beanstandet werden mussten 12 741 Lebensmittelproben = 13,28% (Vorjahr 13,35%) und 308 Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände = 20,33% (Vorjahr 27,31%). Die Beanstandungsziffern halten sich annähernd in den Grenzen der Vorjahre. Bedeuten sie auf einzelnen Gebieten des Lebensmittelmarktes keinen wesentlichen Fortschritt, so beweisen sie doch die Notwendigkeit einer andauernden Kontrolle. Weitaus die meisten Beanstandungen betreffen durch Schmutzstoffe verunreinigte Milch. So wurden in einem Kanton von 2941 Milchproben 1000 = 30,3%, in einem andern von 933 Proben nicht weniger als 806 = 88,1% beanstandet. Zur Erklärung dieses abnorm hohen Prozentsatzes muss erwähnt werden, dass die überwiegende Mehrzahl dieser Milchproben aus bisher nicht oder nur wenig kontrollierten Gebieten stammte. Aus einer Anzahl anderer Kantone wird gerade als Folge der Kontrolle ein wesentlicher Rückgang der Beanstandungen wegen Schmutzgehalt gemeldet. Wir lassen nachstehend die Anzahl der untersuchten und beanstandeten Proben der wichtigsten Lebensmittel folgen:

Auffallen mag die geringe Zahl der untersuchten Proben von Brot. Bei den vorstehend angeführten Proben handelt es sich indessen meist um Brotlaibe, die nur zur Bestimmung des Wassergehaltes, also auf den Grad des Ausbackens eingesandt wurden, während die Kontrolle bezüglich des Gewichtes sich an Ort und Stelle vollzieht. Bei Einschluss der mindergewichtig befindenen Brote erhöht sich sowohl die Zahl der untersuchten als der beanstandeten Brote um ein beträchtliches.

Verhältnismässig hoch sind auch die Beanstandungsziffern von Trinkwasser. Sie erklären sich zum Teil aus dem Umstände, dass es sich vielfach um Proben handelt, die in ungeeigneten Flaschen eingesandt, aus Privatbrunnen stammten, oder erstmalig bei Neufassungen von Wasserläufen erhoben worden sind und noch Anzeichen von Verunreinigungen

aufweisen, die durch richtige Fassung behoben werden können. Jedenfalls sollte die Erhebung von Proben für neu zu erstellende Wasserversorgungen nur durch Sachverständige geschehen, die auch die Beschaffenheit des Einzugsgebietes zu beurteilen in der Lage sind. Ein Kanton hebt die wohltätige Wirkung eines kantonalen Erlasses hervor, demzufolge vor Anlage einer neuen Wasserversorgung die einwandfreie Beschaffenheit des hiefür in Aussicht genommenen Wassers festgestellt sein muss. Verschiedene Kantone haben den Brunnenkataster zu führen begonnen, oder stehen im Begriffe, ihn nach dem Beispiel anderer Kantone einzuführen. In der Tat wird sich nur auf diesem Wege ein Ueberblick in Bezug auf die Trinkwasserverhältnisse eines bestimmten Gebietes gewinnen und sich entscheiden lassen, wo mit der Sanierung zuerst begonnen werden muss. Leider stehen den Sanierungsbestrebungen vielenorts finanzielle Schwierigkeiten hindernd im Wege, während in einzelnen Kantonen für diese Zwecke kräftige Subventionen aus Brandversicherungskassen und andern kantonalen Fonds zur Verfügung stehen.

Die Beanstandungen der übrigen Lebensmittel erfolgten vorwiegend wegen Minderwertigkeit, Verderbnis und unrichtiger oder ungenügender Deklaration, bei Wein auch wegen Uebertretung kantonaler, auf Grund von Art. 264^{bis} erlassener Vorschriften, denen zufolge die Kantone ermächtigt sind, besondere Kontrollmassnahmen für Wein und Weinmost zu erlassen.

Eine sehr grosse und, man darf wohl sagen, in keinem Verhältnis zur Bedeutung dieser Genussmittel stehende Arbeit haben die Untersuchungsanstalten und den Strafbehörden die Spirituosen und unter diesen namentlich die Kirschwasser gebracht. In einem Kanton mussten von 276 Spirituosenproben nicht weniger als 176, davon 102 Kirschwasser, wegen unrichtiger, zur Täuschung geeigneter Bezeichnung, beanstandet werden. Aehnliche Verhältnisse zeigten sich auch in anderen Kantonen.

Gegen die Befunde von Lebensmitteluntersuchungen sind im ganzen 29 Oberexpertisen angerufen worden, von denen 9 noch unerledigt sind. Durch die Oberexpertisen wurden, mit Ausnahme eines einzigen Falles, die Befunde der Vorinstanz bestätigt.

Die Erledigung der Beanstandungen erfolgte zum überwiegenden Teile durch Administrativverfügungen, zu einem weitern Teil durch gerichtliche Instanzen und durch blosse Verwarnungen, zuweilen mit Auferlegung der Untersuchungskosten. Während des Berichtsjahres sind uns durch die Bundesanwaltschaft 3177 Strafurteile zugegangen, durch die Bussen von Fr. 1 bis 1000, im Gesamtbetrag von Fr. 105 115, auferlegt und Gefängnisstrafen in 68 Fällen von 1—90 Tagen, total 547 Tagen, ausgesprochen wurden. Die entsprechenden Zahlen des Vorjahres waren 3288, 1—2000, 106 258, 72, 1—60 und 655. Bezüglich der Praxis der Gerichte ist auf früher Gesagtes zu verweisen. Sie ist auch heute kaum einheitlicher als vor Erlass des Lebensmittelgesetzes. Während einzelne Gerichte z. B. bei vorsätzlicher

Milchfälschung konsequent Freiheitsstrafen aussprechen, belegen andere das gleiche, fortgesetzt begangene Delikt nur mit Geldstrafen. Auch kommt hier und da die bei Verurteilungen nach eidgenössischem Recht unzulässige Gewährung des bedingten Straferlasses vor. Urteile administrativer Behörden erfolgen oft saumselig und erst auf Reklamation hin. Als eine Lücke in einzelnen kantonalen Vollziehungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz erweist sich der Umstand, dass der Kantonschemiker keine oder nur unvollständig Kenntnis von der Art der Erledigung seiner Beanstandungen erhält, was seine Tätigkeit mit der Zeit lahmslegen könnte. Ein Kanton empfindet es als ungerecht, dass bei Freisprüchen dem Staate die Kosten auferlegt werden. Bei Milchfälschungen wird die Ausdehnung der Verantwortlichkeit auf den Besitzer des betreffenden Viehstandes und nicht bloss auf den Melker gewünscht.

Aus den Berichten der kantonalen Lebensmittelinspektoren ergibt sich, dass auch auf dem Gebiete der Aussenkontrolle intensiv und mit Verständnis gearbeitet worden ist. Die Tatsache, dass in den meisten Kantonen die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe in keinem Verhältnis zur Zahl der Lebensmittelinspektoren steht, erforderte eine planmässige Leitung des Inspektionswesens durch den Kantonschemiker, zu welchem Zwecke seinerzeit die Vorschriften über die technischen Befugnisse der Lebensmittelinspektoren abgeändert wurden.

Instruktionskurse für Ortsexperten haben 5 Kantone abgehalten. Andere begnügten sich damit, neugewählte Funktionäre an Ort und Stelle durch die kantonalen Lebensmittelinspektoren praktisch in ihre Aufgaben einführen zu lassen. Wieder andere veranstalteten jährliche Konferenzen, die als Wiederholungskurse dienen und gute Ergebnisse gezeigt haben. In den kleineren Gemeinden hält es nicht nur schwer, geeignete Personen für die lokale Kontrolltätigkeit zu bekommen, letztere lässt auch an und für sich zu wünschen übrig. Bewährt hat sich die Institution der Kreisexperten. Ihre Einführung stösst aber in einzelnen Kantonen leider noch auf Schwierigkeiten.

Die Kontrolle der Surrogatfabriken hat zu keinen wesentlichen Aussetzungen Anlass gegeben.

Dagegen ist der heimliche Konsum von Absinth immer noch verbreitet. Meist handelt es sich um Imitationen, die gerade noch an der Grenze des Zulässigen stehen und das eine Mal so, das andere Mal anders fabriziert werden, weshalb diesem Unfug schwer beizukommen ist. Im Berichtsjahr erfolgten 26 Anzeigen bezw. Bestrafungen.

Aus der Durchführung des Kunstweingesetzes ergaben sich 73 Beanstandungen, und zwar 26 wegen Herstellung von Tresterwein ohne die in Art. 2 vorgeschriebene Bewilligung, 13 wegen ungenügender Abtrennung der Aufbewahrungslokale für den zum eigenen Gebrauch bestimmten Kunst-

wein, 12 wegen ungenügender Aufschriften, 4 wegen Verkauf von Kunstweinsubstanzen, 14 wegen eines durch das Sorbitverfahren festgestellten Verschnittes von Wein mit Obstwein, 2 wegen Inverkehrbringen von Tresterwein und gewässertem Fremdwein. 1 Fall betraf einen zu stark gestreckten Obstwein.

2. An der Grenze.

Ueber die Ergebnisse der Grenzkontrolle gibt die beigeschlossene Tabelle VI Auskunft. Im Vergleich zum Vorjahr ist sowohl die Zahl der Meldungen mit und ohne Probesendungen (von 3217 auf 3931), wie auch die Zahl der von Untersuchungsanstalten ausgegangenen Beanstandungen (von 281 auf 345 Einfuhrsendungen) gestiegen. Einen wesentlichen Anteil an den Beanstandungen (11,2% der Anzahl der Sendungen) wiesen Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände und unter diesen namentlich kosmetische Mittel mit verbotenen Bestandteilen auf.

Inspektionen in Bezug auf die Durchführung der Lebensmittelkontrolle fanden statt an den Zollämtern des I., II. und V. Zollkreises und an den mit eidgenössischen Lebensmittelexperten versehenen Zollämtern Basel S.B.B. und B.B., Chiasso, Genf, Luino und Vallorbe.

3. Bundessubventionen.

Für die Durchführung der Lebensmittelkontrolle haben die Kantone im Berichtsjahr Fr. 1 328 895.34 (1928: Fr. 1 273 544) aufgewendet. Nach Abzug der Einnahmen mit Fr. 241 122.71 (1928: Fr. 228 360.79) bleiben als Nettoaufwendung Fr. 1 087 772.63 (1928: Fr. 1 045 183.21), an die den Kantonen die gesetzlichen 50% mit Fr. 543 885.90 (1928: Fr. 522 591.30) ausgerichtet wurden (Tabelle VIII). Verglichen mit den Vorjahren ist also wieder eine wesentliche Steigerung der Brutto- und Nettoausgaben der Kantone festzustellen, die uns erneut zur Mahnung an diese veranlasst, die Ausgaben auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken.

Subventionen an Neu- oder Umbauten waren im Berichtsjahre nicht auszurichten, stehen aber für die Jahre 1930 und 1931 in Aussicht und zwar für den bereits begonnenen Neubau des kantonalen Laboratoriums Bern, den projektierten Neubau in Luzern und einen ebenfalls erst im Entwurf vorliegenden Umbau in Frauenfeld.

Tabelle IV.

Untersuchung von kontrollpflichtigen Waren in den kantonalen
und städtischen Untersuchungsanstalten.

Untersuchungsanstalten		Zahl der untersuchten Proben				Beanstandungen	
		Von Zollämtern	Von kanfönen Organen	Von Privaten	Zusammen		
Kantone und Städte	Sitz der Untersuchungsanstalten	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	%
Zürich, Kanton	Zürich . .	83	10 292	715	11 090	1 753	15,81
» Stadt .	» . .	91	7 328	1 205	8 624	400	4,64
Bern	Bern . .	344	3 120	907	4 371	610	13,96
Luzern	Luzern . .	221	3 098	759	4 078	1 238	30,36
Uri	Brunnen .	17	378	21	416	79	18,99
Schwyz		50	982	523	1 555	256	16,46
Obwalden . . .		—	197	16	213	41	19,25
Nidwalden . . .		2	201	4	207	40	19,32
Glarus	Glarus . .	17	1 799	62	1 878	236	12,57
Zug	Zug . . .	9	1 322	147	1 478	465	31,46
Freiburg	Freiburg . .	18	3 988	373	4 379	380	8,68
Solothurn	Solothurn . .	57	5 841	388	6 286	724	11,52
Baselstadt . . .	Basel . .	329	4 437	520	5 286	461	8,72
Baselland		41	379	73	493	149	30,15
Schaffhausen . . .	Schaffhausen . .	57	1 556	164	1 777	111	6,25
Appenzell A.-Rh. .	St. Gallen . .	42	201	66	309	82	26,54
Appenzell I.-Rh. .		4	43	19	66	11	16,67
St. Gallen		288	2 294	903	3 485	664	19,05
Graubünden . . .	Chur . .	87	3 285	375	3 747	939	25,06
Aargau	Aarau . . .	42	7 852	476	8 370	966	11,54
Thurgau	Frauenfeld . .	51	3 045	268	3 364	875	26,01
Tessin	Lugano . .	257	1 768	266	2 291	415	18,11
Waadt	Lausanne . .	564	10 801	1 076	12 441	993	7,98
Wallis	Sitten . .	59	1 016	330	1 405	347	24,70
Neuenburg	Neuenburg . .	196	2 846	613	3 655	320	8,76
Genf	Genf . . .	221	5 599	406	6 226	494	7,93
		3 147	83 668	10 675	97 490	13 049	13,38

Uebersicht der in den kantonalen und städtischen Untersuchungs-
anstalten untersuchten kontrollpflichtigen Waren,
Tabelle V. nach Warengattungen geordnet.

Nr.	Warengattungen	Untersuchte Proben	Beanstandungen	
			Zahl	%
<i>a. Lebensmittel.</i>				
1	Back-, Pudding- und Cremepulver	79	16	20,25
2	Bier und alkoholfreies Bier . .	161	35	21,74
3	Brot und anderes Gebäck . .	160	53	33,13
4	Butter	1 149	257	22,37
5	Eier	113	62	54,87
6	Eierkonserven	45	12	26,67
7	Eis (Tafeleis)	2	1	50,00
8	Essig, Essigersatz, Essigsprit und Essigessenz	871	125	14,35
9	Farben für Lebensmittel . .	44	12	27,27
10	Fleisch und Fleischwaren . .	1 065	180	16,90
11	Fruchtsäfte	53	10	18,87
12	Gemüse, frisches	13	9	69,32
13	Gemüse, gedörrtes	7	1	14,29
14	Gemüsekonserven	145	20	13,79
15	Gewürze, ausgenommen Kochsalz	541	82	15,15
16	Honig und Kunsthonig . .	312	34	10,90
17	Hülsenfrüchte	11	1	9,09
18	Kaffee	149	41	27,54
19	Kaffee-Ersatzmittel	116	14	12,07
20	Kakao	202	11	5,45
21	Käse	831	123	14,80
22	Kochsalz	851	31	3,64
23	Kohlensaure Wasser (künstliche)	67	11	16,42
24	Konditoreiwaren	103	11	10,68
25	Konfitüren und Gelees	31	2	6,45
26	Konservierungsmittel für Lebens- mittel	44	20	45,45
27	Körnerfrüchte	31	4	12,90
28	Kuchenmehle und Kuchenmassen	12	2	16,67
29	Künstliche alkohol- und kohlen- säurefreie Getränke	56	29	51,79
	Uebertrag	7 264	1 209	—

Nr.	Waren-gattungen	Untersuchte Proben	Beanstandungen	
			Zahl	%
	Uebertrag	7 264	1 209	—
30	Limonaden	218	78	35,78
31	Mahlprodukte	251	36	14,34
32	Milch	68 432	7 364	10,76
33	Milch-Produkte, ausgenommen Butter und Käse	337	38	11,28
34	Mineralwasser	196	14	7,14
35	Obst und andere Früchte, frisch	41	23	56,10
36	Obst und andere Früchte, gedörrt	36	16	44,44
37	Obst u. andere Früchte, Konserven	30	8	26,67
38	Obstwein, Obstschaumwein, alkoholfreier Obstwein und Beerenwein	655	167	25,50
39	Paniermehl	11	—	—
40	Pilze, frische	16	2	12,50
41	Pilze, getrocknete, u. Konserven	13	2	15,38
42	Presshefe	13	—	—
43	Schokolade	269	12	4,46
44	Sirupe	218	65	29,82
45	Speisefette, ausgenommen Butter	330	49	14,85
46	Speiseöle	520	46	8,85
47	Spirituosen	2 446	1 087	44,81
48	Suppenpräparate, Suppen- und Speisewürzen und Würzepasten	83	8	9,64
49	Süssstoffe, künstliche	145	38	26,21
50	Tee	50	1	2,00
51	Teigwaren	322	78	24,22
52	Trinkwasser	6 117	1 209	19,76
53	Wein, Süsswein, Schaumwein, Wermutwein und alkoholfreier Wein	7 590	1 144	15,07
54	Zucker, einschliesslich Stärke- u. Milchzucker.	71	5	7,04
55	Verschiedene andere Lebensmittel	321	42	13,08
	Zusammen Lebensmittel	95 975	12 741	13,28

Nr.	Warengattungen	Untersuchte Proben	Beanstandungen	
			Zahl	%
<i>b. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.</i>				
1	Bodenbehandlungspräparate . . .	105	11	10,48
2	Garne, Gespinste und Gewebe zu Bekleidungsgegenständen, Kleidungsstücke und für solche Gegenstände dienende Farben	4	—	—
3	Geschirre, Gefäße und Geräte für Lebensmittel	99	44	44,44
4	Kosmetische Mittel	288	97	33,68
5	Lederbehandlungspräparate . . .	15	2	13,33
6	Mal- und Anstrichfarben	14	3	21,43
7	Petroleum und Benzin	50	4	8,00
8	Spielwaren	49	28	57,14
9	Umhüllungs- und Packmaterial für Lebensmittel	64	23	35,94
10	Waschmittel	124	20	16,13
11	Zinn zum Löten und Verzinnen von Haushaltungsgegenständen	23	6	26,09
12	Verschiedene andere Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	680	70	10,29
Zusammen Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände		1 515	308	20,33
<i>Zusammenzug.</i>				
Lebensmittel		95 975	12 741	13,28
Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände		1 515	308	20,33
Zusammen		97 490	13 049	13,39

Tabelle VI

Ergebnisse der Grenzkontrolle in den einzelnen Zollkreisen.

Zollkreise	Probensendungen und Meldungen	Durch die Untersuchungsanstalten beanstandet		Wegen augenscheinlicher Verdorbenheit zurückgewiesen	
	Zahl	Sen-dungen	kg	Sen-dungen	kg
I. Zollkreis	969	96	366 150	—	—
II. »	199	25	67 687	—	—
III. »	560	30	156 689	—	—
IV. » 1)	441	41	55 189	—	—
V. »	788	27	219 693	—	—
VI. »	974	126	528 769	—	—
Zusammen	3 931	345	1 394 177		

261

¹⁾ Ausserdem wurden der Kontrolle wegen freiwillig zurückgezogen im IV. Zollkreis:

Gebrauchsgegenstände in 14 Fällen 9 kg

Tabelle VII. Ergebnisse der Grenzkontrolle im allgemeinen.

Probensendungen und Meldungen gemäss Art. 28 und 33 und Rückweisungen
gemäss Art. 35 des Lebensmittelgesetzes.

Warengattungen	Proben-sendungen und Meldungen	Durch die Untersuchungs-anstalten beanstandet		Wegen augen-scheinlicher Verderbtheit zurückgewiesen	
<i>a. Lebensmittel.</i>	Zahl	Sen-dungen	kg	Sen-dungen	kg
1. Butter	273	34	36 461	—	—
2. Eier und Eierkon-serven	26	4	1 815	—	—
3. Fruchtsäfte und Sirupe	13	4	81	—	—
4. Gewürze	33	7	1 778	—	—
5. Honig	95	9	3 364	—	—
6. Kaffee	51	25	124 521	—	—
7. Kaffee-Ersatzmitt.	5	1	1 160	—	—
8. Kakao und Schoko-lade	5	—	—	—	—
9. Käse	93	6	690	—	—
10. Kunstkäse . . .	—	—	—	—	—
11. Mehl, Körner- und Hülsenfrüchte . .	21	6	78 630	—	—
12. Speisefette (ohne Butter)	40	6	297	—	—
13. Speiseöle	90	1	191	—	—
14. Spirituosen . . .	680	21	7 310	—	—
15. Tee	6	3	1 275	—	—
16. Teigwaren . . .	16	8	4 571	—	—
17. Wein	2 112	81	927 823	—	—
18. Zucker und Stärkezucker .	5	3	40 951	—	—
19. Verschiedene andere Lebensmittel	247	90	152 974	—	—
Zusammen Lebensmittel	3 811	309	1 383 892	—	—
<i>b. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände .</i>	120	36	10 285	—	—
Zusammen	3 931	345	1 394 177	—	—

Tabelle VIII.

Kosten der Lebensmittelkontrolle in den Kantonen im Jahre 1929.

Kantone	Bruttoausgaben					Einnahmen	Netto- ausgaben	Bundes- beitrag
	Betriebskosten der Laboratorien	Besoldungen des La- boratoriumspersonals und der Lebens- mittelinspektoren	Reisespesen	Kosten der kanto- nalen Instruktions- kurse	Zusammen			
Zürich (Kanton) . . .	33 513.48	113 593.20	3 216.75	3 819.70	154 143.13	33 271.45	120 871.68	60 435.80
Zürich (Stadt) . . .	13 318.66	91 089.50	—	—	104 408.16	20 658.80	83 749.36	41 874.65
Bern	7 354.18	86 289.40	12 208.40	—	105 851.98	16 343.85	89 508.13	44 754.05
Luzern	13 474.30	33 933.—	812.65	—	48 219.95	8 151.45	40 068.50	20 034.25
Urkantone	7 662.50	20 000.—	1 080.45	208.50	28 951.45	5 634.72	23 316.73	11 658.35
Glarus	4 057.15	21 460.—	706.10	803.40	27 026.65	1 626.90	25 399.75	12 699.85
Zug	3 846.68	15 766.20	1 019.60	—	20 632.48	1 737.30	18 895.18	9 447.55
Freiburg	11 820.57	28 341.50	7 542.05	—	47 704.12	6 238.55	41 465.57	20 732.75
Solothurn	9 127.05	39 058.—	2 009.75	—	50 194.80	5 503.50	44 691.30	22 345.65
Baselstadt	20 526.51	94 001.65	741.90	—	115 270.06	22 028.45	93 241.61	46 620.80
Baselland	3 056.45	10 650.—	1 942.65	—	15 649.10	1 562.95	14 086.15	7 043.05
Schaffhausen	8 332.19	16 370.75	203.80	—	24 906.74	3 116.90	21 789.84	10 894.90
Appenzell A.-Rh. . . .	2 856.50	3 990.—	483.25	—	7 329.75	—	7 329.75	3 664.85
Appenzell I.-Rh. . . .	1 032.10	1 976.—	180.20	—	3 188.30	137.50	3 050.80	1 525.40
St. Gallen	31 893.30	61 090.—	2 148.30	—	95 131.60	46 250.75	48 880.85	24 440.40
Graubünden	7 278.39	27 735.50	2 741.50	521.40	38 276.79	3 630.—	34 646.79	17 323.35
Aargau	8 933.80	54 674.40	3 460.50	—	67 068.70	10 414.45	56 654.25	28 327.10
Thurgau	7 608.40	45 209.—	2 684.65	—	55 502.05	7 101.64	48 400.41	24 200.20
Tessin	12 634.68	39 372.67	6 239.90	—	58 247.25	10 631.—	47 616.25	23 808.10
Waadt	16 045.85	84 970.—	5 676.05	—	106 691.90	18 778.50	87 913.40	43 956.70
Wallis	4 375.23	30 400.—	812.55	2 938.25	38 526.03	2 963.10	35 562.93	17 781.45
Neuenburg	7 602.45	32 800.—	1 382.60	1 093.45	42 878.50	9 527.60	33 350.90	16 675.45
Genf	7 302.85	64 433.20	1 359.80	—	73 095.85	5 813.35	67 282.50	33 641.25
Zusammen	243 653.27	1017 203.97	58 653.40	9 384.70	1 328 895.34	241 122.71	1 087 772.63	543 885.90
1928	217 950.87	1000 558.80	54 373.93	660.40	1 273 544.—	228 360.79	1 045 183.21	522 591.30
1927	210 080.34	989 154.37	51 890.30	5 218.32	1 256 343.33	224 307.21	1 032 036.12	516 017.70
1926	221 123.61	939 764.52	53 948.50	9 503.—	1 224 339.73	224 752.98	999 586.75	499 792.95

**B. Auszüge
aus den Berichten der kantonalen Aufsichtsbehörden,
Untersuchungsanstalten und Lebensmittelinspektoren.**

Allgemeines.

Zürich, Kanton. Auf 1. Juni wurde Prof. Dr. Waser definitiv zum Kantonschemiker gewählt. Im April und Mai wurden 8 eintägige Instruktionskurse für Ortsexperten abgehalten, die von insgesamt 410 Teilnehmern besucht waren. Gegen Gutachten des kantonalen Laboratoriums erfolgten 4 Einsprachen; in 3 Fällen wurde der Befund des Kantonschemikers bestätigt; der letzte ist noch nicht erledigt.

Zürich, Stadt. Gegen Befunde des städtischen Laboratoriums wurden 8 Einsprachen erhoben, wovon 5 wieder zurückgezogen wurden; von den übrigen wurden 2 im Sinne des städtischen Laboratoriums erledigt; eine ist noch nicht erledigt.

Bern. Gegen den Befund der kantonalen Untersuchungsanstalt erfolgte eine einzige Einsprache; der Oberexperte bestätigte den erstinstanzlichen Befund.

Luzern. Von 6 gegen das kantonale Laboratorium angerufenen Oberexpertisen bestätigten 5 vollständig, die sechste zum Teil die erstinstanzlichen Befunde. Eine Einsprache gegen eine Verfügung des Lebensmittelinspektors erwies sich laut Oberexpertise als unbegründet.

Urkantone. Im Februar wurde ein dreitägiger Instruktionskurs für Ortsexperten abgehalten, woran 5 Kreisexperten aus dem Kanton Schwyz und einer aus Obwalden teilnahmen.

Glarus. Im November wurde ein Inspektionskurs für Ortsexperten abgehalten, dem die betreffenden Beamten und Stellvertreter nahezu vollzählig beiwohnten. Gegen die Beanstandung eines Veltliners wurde Einsprache erhoben; das Gutachten des Oberexperten steht noch aus.

Zug. Von 2 Einsprachen gegen Kirschwasserbeanstandungen wurde von der Oberexpertise die eine als unbegründet erklärt; das Ergebnis der anderen Oberexpertise ist noch nicht bekannt.

Solothurn. Oberexpertisen richteten sich je eine gegen Beanstandung von Kirsch-, Enzianbranntwein und Muskatnüssen. Im ersten Falle wurde der Befund bestätigt, im dritten Falle das Begehren zurückgezogen; das Ergebnis betreffend Enzianbranntwein steht noch aus.

Baselstadt. Es erfolgten 3 Einsprachen wegen Beanstandung von Kirschwasser; sämtliche Oberexpertisen bestätigten den Befund des kantonalen Laboratoriums.

Schaffhausen. Die in verschiedenen Gemeinden erfolgte Beiziehung der Landjäger als Ortsexperten hat sich gut bewährt.

Graubünden. Im Februar wurde ein zweitägiger Instruktionskurs für Ortsexperten abgehalten; 14 Teilnehmer. Gegen einen Befund des kantonalen Laboratoriums erfolgte eine Einsprache; das Ergebnis der Oberexpertise steht noch aus.

Aarau. Vom Einspracherecht wurde mehrfach Gebrauch gemacht, eine Oberexpertise jedoch nur in einem Falle verlangt. Das betreffende Gutachten ist noch nicht abgeschlossen.

Vaud. Deux recours ont été formulés contre les rapports du laboratoire cantonal. Une surexpertise confirme ses conclusions, l'autre est encore en suspens.

Neuchâtel. Les résultats de 2 surexpertises en suspens lors du dernier rapport ont confirmés les conclusions du Chimiste cantonal.

Back- Pudding- und Cremepulver.

Zürich, Kanton. Ein Backpulver wurde beanstandet wegen unzweckmässiger Zusammensetzung, zwei andere wegen Gehalts an verbotenen Stoffen (Gips beziehungsweise Alaun).

Zürich, Stadt. Ein Backpulver wurde wegen seines hohen Gehalts an schwefelsaurem Salz, ein anderes wegen seines Gehalts an unlöslichen Phosphaten beanstandet.

Baselstadt. Ein Backpulver unbekannter Herkunft war seines Alaun gehalts wegen zu beanstanden.

St. Gallen. Ein als «Levano» bezeichnetes, aus Natriumbikarbonat, Aluminiumsulfat und Maismehl bestehendes Backpulver wurde wegen unzweckmässiger Zusammensetzung (Artikel 115 Absatz 2) beanstandet.

Bier, alkoholfreies Bier und Bierausschank.

Zürich, Kanton. 3 Biere ausländischer Herkunft wurden wegen Trübung beanstandet.

Zürich, Stadt. Eine Beanstandung von hefetrübem Flaschenbier.

Bern. 2 Beanstandungen von hefetrübem Flaschenbier; die Trübungen rührten von wilder Hefe her und verliehen dem Bier einen unangenehm säuerlichen Geschmack.

Glarus. 4 Beanstandungen von hefetrübem oder verunreinigtem Flaschenbier.

Zug. 2 Strafanzeigen wegen schmutzigen Bierpressionen.

Solothurn. Eine Beanstandung von hefetrübem Flaschenbier; in einer gefüllten Bierflasche fand sich eine Maus vor.

Baselland. Eine Beanstandung einer unsauberer Bierpression.
 Schaffhausen. Ein Flaschenbier wies einen starken Lysolgeschmack auf.
 Appenzell a. Rh. 3 Beanstandungen von unsauberer Bierpressionen.
 St. Gallen. Ein Münchenerbier und 2 einheimische Biere waren wegen starker Hefetrübung zu beanstanden.

Graubünden. Eine Beanstandung von stark trübem Flaschenbier.

Tessin. 4 échantillons de bière altérée ou acide ont été contestés.

Wallis. 228 Flaschen von saurem oder trübem Bier wurden vom Verkehr ausgeschlossen. 3 Beanstandungen von Bierflaschen mit unrichtiger Herkunftsbezeichnung und 5 Beanstandungen von unsauberer Bierpressionen.

Brot und anderes Gebäck.

Zürich, Kanton. 3 Beanstandungen betrafen verdorbenes Brot, eine einen angeblich mit Butter hergestellten Zwieback, dessen Fettgehalt nur 20 % aus Butter, zu 80 % aber aus Rindsfett bestand.

Bern. 4 Brotbeanstandungen wegen zu hohem Wassergehalt; 2 der betreffenden Gebäcke waren als Gesundheitsbrot bezeichnet. 5 Beanstandungen von «Butterzüpfen» und «Ankenbroten», die gar kein oder nur sehr wenig Butterfett enthielten. Es wurden 4 Fälle von Brotkrankheit festgestellt.

Fribourg. 2 contraventions pour pains trop faibles en poids et 2 pour pains ayant une forte viscosité.

Solothurn. Eine Beanstandung von fadenziehendem Brot mit widerlich-aromatischem Geruch. In einem Brotlaib war ein Stück bedrucktes Zeitungspapier mitverbacken worden.

Baselland. 18 Beanstandungen von zu leichten Brotlaiben.

Appenzell A. Rh. An 3 Orten wurde Brotkrankheit festgestellt; mehrere Beanstandungen von zu leichten Brotlaiben.

Graubünden. In den Sommermonaten hat die Brotkrankheit namentlich in Chur grössere Ausdehnung angenommen.

Aargau. 2 Beanstandungen betrafen stark schimmeliges, eine fadenziehendes Brot und eine weitere zu leichte Brotlaibe. Butterstengeli waren mit Margarine hergestellt.

Thurgau. Eine Brotbeanstandung wegen Mindergewicht neben hohem Wassergehalt.

Tessin. Un pain au lait vendu comme pain spécial était fait avec le quart seulement de la quantité de lait prescrite.

Wallis. Ein Fall von Brotkrankheit; 20 Strafanzeigen wegen ungenügendem Gewicht und 9 wegen Nichtvorwägen des Brotes.

Butter.

Zürich, Kanton. 5 Beanstandungen wegen Verdorbenheit, 2 wegen ungenügendem Fettgehalt. In 5 Fällen stimmte das wirkliche Gewicht von Butterbällchen nicht mit dem angegebenen überein.

Zürich, Stadt. 7 Beanstandungen wegen ungenügendem Fettgehalt, 3 wegen zu hohem Säuregrad.

Bern. Eine «Gemischte Butter» war mit Cocosnussfett verfälscht. Eine Tafelbutter musste wegen ungenügendem Fettgehalt beanstandet werden. 7 Beanstandungen wegen Verdorbenheit.

Luzern. 3 Beanstandungen wegen zu hohem Säuregrad (26,2—40,7) und 2 wegen ungenügendem Fettgehalt (80,2 und 80,6 %).

Urkantone. 3 Beanstandungen wegen ungenügendem Fettgehalt, 5 wegen Verdorbenheit.

Glarus. In einem Butterdepot war ein Posten von 180 kg stark verschimmelt, offenbar eine Folge von ungeeigneter und zu langer Lagerung. Eine weitere Butterbeanstandung erfolgte wegen ungenügendem Fettgehalt.

Zug. Eine Butter war als ranzig zu beanstanden.

Fribourg. 2 échantillons contestés à cause d'une mauvaise odeur rendant le beurre inmangeable.

Solothurn. Zwei Beanstandungen von gemodelter Butter wegen ungenügendem Gewicht, eine wegen zu hohem Säuregrad und eine wegen unreinem Geschmack und Geruch.

Baselstadt. Die anstatt «Kochbutter» gebrauchte Bezeichnung «Butter zweiter Qualität» wurde als unzulässig zurückgewiesen. Eine grössere Sendung ausländischer Kochbutter war wegen zu niedrigem Fettgehalt (79 %) und zu hohem Säuregrad (bis 23) und eine Tafelbutter wegen ranzigem Geruch und Geschmack zu beanstanden.

Baselland. Eine Beanstandung von gemodelter Butter wegen ungenügendem Gewicht.

Schaffhausen. 7 Beanstandungen von Landbutter wegen ungenügendem Fettgehalt und eine wegen talgiger Beschaffenheit.

Appenzell A. Rh. 2 Beanstandungen von ranziger Butter.

St. Gallen. 8 Beanstandungen wegen ungenügendem Fettgehalt, 7 wegen ungenügendem Fettgehalt und Verdorbenheit und 19 wegen Verdorbenheit.

Graubünden. Eine österreichische Butter enthielt nur 81,3 % Butterfett. Wiederholt wurde sowohl frische als auch eingesottene, talige Butter angetroffen.

Aargau. 2 Beanstandungen wegen zu geringem Fettgehalt, eine wegen Mindergewicht, 6 wegen Ranzidität oder sonstiger Verdorbenheit und eine, weil die angebliche Butter sich als Margarine erwies.

Thurgau. Eine Beanstandung von ausländischer Butter wegen ungenügendem Fettgehalt (80,5 %).

Tessin. 56 échantillons de beurre ont été contestés en partie pour de trop fortes teneurs en eau, en partie en cause d'addition de 10—20 % de graisse de coco; il s'agit surtout de beurres importés.

Vaud. De 36 échantillons analysés 8 ont été reconnus de mauvais aloi.

Wallis. 2 Beanstandungen wegen ungenügendem Fettgehalt (französische Butter), 5 wegen zu hohem Säuregrad oder Ranzidität und eine wegen Mindergewicht von gemodelter Butter.

Neuchâtel. 4 contestations dont 3 pour de trop fortes teneurs en eau et 1 d'un beurre de France; avarié et ayant une acidité de 17.

Genève. 18 contestations visant surtout des beurres trop pauvres en matière grasse, des beurres altérés ou additionnés d'acide borique.

Eier.

Fribourg. 19 contraventions dont 3 pour œufs gâtés et 16 pour œufs vendus comme œufs frais et reconnus vieux.

Schaffhausen. 3 Beanstandungen wegen Verdorbenheit, herrührend von dem zur Konservierung verwendeten Wasserglas, welches zu viel freies Alkali enthielt.

Genève. Toutes sortes de désignations abusives, comme «pour la coque», «extra frais», «du jour», etc., tendent à faire croire l'acheteur qu'il s'agit d'œufs d'un état de fraîcheur remarquable, alors que ce n'est, en général, pas le cas.

Eierkonserven.

Zürich, Kanton. 4 Beanstandungen von flüssigem, chinesischem Eigelb, weil mit Natriumfluorid konserviert.

Zürich, Stadt. Flüssiges Eigelbpräparat war mit Benzoesäure konserviert.

Solothurn. 5 Beanstandungen von chinesischem Eigelb wegen Fluorgehalt.

Baselstadt. Flüssiges chinesisches Eigelb war mit Fluornatrium konserviert.

Genève. Une conserve d'œufs sans coquille, congelés, en bidons fermés, renfermait une quantité d'eau supérieure, et une quantité de matière grasse inférieure aux chiffres moyens indiqués par le Manuel suisse.

Essig, Essigersatz, Essigsprit und Essigessenz.

Zürich, Kanton. 11 Beanstandungen wegen zu hohem Alkoholgehalt; 2 Weinessige enthielten Obstweinessig.

Zürich, Stadt. 7 Weinessige enthielten Obstweinessig, zwei andere erwiesen sich als mit Essigsprit hergestellt und ein weiterer enthielt zu viel Alkohol; 3 gewöhnliche Essige waren zu schwach, zu alkoholhaltig oder verunreinigt. Eine Essigessenz enthielt bloss 77,7 % Essigsäure.

Bern. 32 Beanstandungen von mit Obstweinessig verschnittenem Weinessig.

Urkantone. 4 Beanstandungen wegen ungenügendem Gehalt an Essigsäure.

Glarus. Ein aus Weinresten hergestellter Essig enthielt neben 7 Volumprozent Alkohol bloss 2,4 % Essigsäure.

Fribourg. 3 vinaigres contestés pour addition de cidre.

Solothurn. 6 Essigbeanstandungen wegen zu niedrigem Extraktgehalt, eine wegen zu hohem Alkoholgehalt und 2 wegen Obstweinessigzusatz.

Baselstadt. In Weinessigen verschiedener Herkunft konnten Obstweinessigzusätze nachgewiesen werden.

Schaffhausen. 12 Essigbeanstandungen wegen ungenügendem Essigsäuregehalt, 4 wegen Verunreinigung und eine wegen Verdorbenheit; ein Obstweinessig enthielt bloss 8,6 g Extrakt im Liter.

Appenzell A. Rh. Eine Essigbeanstandung wegen unrichtiger Bezeichnung.

St. Gallen. Ein Weinessig erwies sich als stark stichiger Wein mit ungefähr 1 % Essigsäure und 5,33 % Alkoholgehalt.

Thurgau. 2 Beanstandungen von unrichtig bezeichnetem, je eine von unfertigem und übermäßig gestrecktem Essig.

Wallis. 2 Essige waren trüb und mit Oel verunreinigt.

Farbwaren für Lebensmittel.

Zürich, Kanton. Eine von der Grenzkontrolle eingesandte Butterfarbe musste wegen ungenügender Bezeichnung beanstandet werden; eine weitere Beanstandung betraf eine teerfarbstoffhaltige «Räucherfarbe für Fleischwaren».

Baselland. Eine Sendung ausländischer Herkunft war nicht vorschriftsgemäss bezeichnet.

St. Gallen. Eine Beanstandung, weil die betreffende Farbe unzulässige Farbstoffe enthielt.

Fleisch und Fleischwaren.

Zürich, Kanton. 2 Wurstwarenbeanstandungen wegen Stärkemehl- und Brotzusatz.

Bern. Rindfleischwurst musste wegen Verdorbenheit beanstandet werden.

Luzern. Zwei angeblich mit Olivenöl hergestellte holländische Sardinenkonserven enthielten in Wirklichkeit Erdnussöl.

Urkantone. 2 Beanstandungen von Wurstwaren wegen Mehlzusatz.

Glarus. 2 Beanstandungen von verdorbenen Würsten.

Zug. 2 Wurstbeanstandungen wegen Mehlzusatz.

Solothurn. Auf Grund der bakteriologischen Untersuchung mussten 2 Fleischwaren als ungenießbar erklärt werden; ferner erfolgten 2 Wurst-

beanstandungen wegen künstlicher Färbung und eine wegen Verderbenheit. 23 bombierte Konservenbüchsen enthielten fauliges Fleisch. Eine angeblich mit Olivenöl hergestellte Sardinenkonserve enthielt in Wirklichkeit Erdnussöl.

Baselstadt. Angeblich mit Olivenöl hergestellte Sardinenkonserven enthielten reichlich Erdnussöl.

Baselland. 19 Büchsen Fleischkonserven waren bombiert.

Schaffhausen. 2 Wurstwaren mussten, weil stark verschimmelt, vernichtet werden.

St. Gallen. 18 Beanstandungen von mehlhaltigen Wurstwaren und eine von verdorbenen Fischen.

Graubünden. 6 Fleischwarenbeanstandungen wegen Mehlzusatz, 2 wegen Verderbenheit.

Aargau. 8 Beanstandungen wegen Verderbenheit, 2 wegen künstlich gefärbter Darmhülle. Schweinefleisch war in einer Stande eingebettet worden, die vordem zur Herstellung von Kupfervitriollösung verwendet worden war.

Thurgau. 2 Beanstandungen wegen Verderbenheit, eine wegen Mehlezusatz.

Tessin. 31 préparations de viande ont été contestées; les extraits de viande importés contenaient fréquemment trop de sel de cuisine.

Vaud. 10 contraventions concernant surtout des saucisses présentant des signes de putréfaction.

Wallis. 80 Büchsen von Fleischkonserven verschiedener Art und einige Stücke von Stockfisch mussten wegen Verderbenheit vom Verkehr ausgeschlossen werden.

Fruchtsäfte.

Zürich, Kanton. Ausländischer Kirschsaft enthielt zuviel Ameisensäure.

Zug. Ein Kirschsaft war wegen Essigstich zu beanstanden.

Baselstadt. Eingedickter Himbeersaft, der bei fünfzigfacher Verdünnung mit Zuckersirup einen Himbeersirup von normaler Zusammensetzung liefern sollte, genügte diesen Anforderungen nicht.

Gemüse, frisches.

St. Gallen. 2 Beanstandungen von Kartoffeln deutscher Herkunft wegen Nassfäule.

Tessin. Quelques envois de pommes de terre corrompues ont été contestés.

Wallis. 500 kg teilweise verdorbene Kartoffeln mussten erlesen werden.

Gemüsekonserven.

Zürich, Stadt. 4 Cornichons- und 5 Spinatkonserven enthielten zu viel Kupfer (154—320 mg im kg).

Bern. Sauerrüben, die in verzinkten Gefässen feilgeboten wurden, enthielten 0,27 % Zink.

Solothurn. Sauerkraut war mit Schimmelpilzen durchsetzt.

Baselstadt. Eingemachte Cornichons enthielten 133 mg Kupfer im kg.

Thurgau. Eine Gemüsekonserven enthielt 125 mg Kupfer auf 1 kg.

Tessin. On a trouvé plusieurs fois des boites de petits pois altérés.

Wallis. Beanstandungen von Tomaten-, Sellerie- und Erbskonserven wegen Verderbenheit oder bombierten Büchsen.

Gewürze, ausgenommen Kochsalz.

Zürich, Kanton. 13 Beanstandungen wegen Verunreinigung, Verderbenheit oder unrichtiger Bezeichnung.

Zürich, Stadt. Gemahlener schwarzer Pfeffer war mit Pfefferbruch vermischt und enthielt zu viel Mineralstoffe.

Urkantone. 9 Beanstandungen von Vanillinzucker wegen ungenügendem Vanillingehalt (0,5—1,7 %).

Solothurn. 2 Beanstandungen wegen ungenügender Bezeichnung.

Baselstadt. Als Rosenpaprika und edelsüß bezeichnete Paprikasendungen konnten durch Vergleichung mit dem vom ungarischen Ackerbauministerium vermittelten amtlichen Typmustern als unrichtig bezeichnet beanstandet werden.

Appenzell A.-Rh. Eine Beanstandung von Zimtpulver wegen ungenügender Packungsaufschrift.

St. Gallen. Eine Sendung Muskatnüsse enthielt leicht bis gänzlich verschimmelte Ware und schwarzer Pfeffer bestand aus unreifen Früchten, Hülsen und Staub.

Graubünden. 2 Beanstandungen von «Birnbrotgewürz» wegen ungenügender Bezeichnung.

Aargau. Je eine Beanstandung von Majoranpulver mit zu viel Asche und zu wenig ätherischem Oel, eine Vanillin- und ein Vanillezucker mit zu geringem Vanillin- bzw. Vanillegehalt.

Wallis. Je eine Beanstandung von Vanillinzucker wegen unrichtiger Angabe des Fabrikationsdatums und wegen ungenügendem Vanillingehalt.

Genève. Des sucres vanillinés ne renfermaient plus que 1% de vanilline environ; un safran en poudre du paprica; une moutarde de table renfermait beaucoup plus de 10% d'amidon de blé.

Honig und Kunsthonig.

Zürich, Kanton. Ein Honig enthielt zu viel Wasser, ein anderer ausländischer Herkunft war ungenügend bezeichnet.

Bern. Ein aus Honig und Wachholdersaft zubereiteter Kunsthonig wurde als «Wachholder-Honig» in den Verkehr zu bringen versucht. Kunsthonig-Etiketten wurden beanstandet, weil sie Abbildungen von Bienen oder Hinweise auf Honigzusatz oder besondere gesundheitliche Wirkungen des Präparats trugen; auch wurde versucht, Kunsthonig als «Tafelhonig» zu fakturieren.

Glarus. Ein siebenbürgischer Honig war sehr stark überhitzt worden, dass die enzymatischen Eigenschaften verloren gingen.

Baselland. Je eine Honigbeanstandung wegen Gärung, Verunreinigung durch Ameisen und ungenügender Bezeichnung.

Schaffhausen. 3 Beanstandungen wegen Ueberhitzung, eine wegen ungenügender Bezeichnung eines Auslandhonigs.

Appenzell A.-Rh. Eine Beanstandung von Kunsthonig wegen falscher Bezeichnung.

St. Gallen. 6 Honigbeanstandungen wegen unrichtiger oder ungenügender Bezeichnung; ein Kunsthonig enthielt künstliche Aromastoffe.

Wallis. Ein Honig wurde als Kunsthonig beanstandet; 3 weitere Beanstandungen betrafen mangelhafte Aufschriften.

Hülsenfrüchte.

Zürich, Kanton. Von der Grenzkontrolle eingesandte Erbsen wurden wegen Insektenverunreinigung beanstandet und nachträglich gereinigt.

Baselland. Mehrere Posten Erbsen waren durch tierische Schmarotzer verunreinigt.

Kaffee.

Zürich, Kanton. Die 4 Beanstandungen betrafen koffeinfreie Kaffees, wovon 2 im Koffeingehalt, die andern 2 im Extraktgehalt den Anforderungen nicht genügten.

Zürich, Stadt. Grossé Mengen von Rohkaffee mussten wegen zu viel Einlage unter amtlicher Aufsicht verlesen werden.

Bern. Eine Beanstandung von Rohkaffee mit zu viel Einlage.

Fribourg. Un échantillon était falsifié par addition de chicorée.

Solothurn. 3 von der Grenzkontrolle gemeldete Kaffeesendungen waren wegen zu viel Einlage zu beanstanden.

Schaffhausen. Ein Kaffee enthielt zu viel Einlage, ein anderer war mit Bikarbonat verunreinigt.

Graubünden. Ein von der Grenzkontrolle gemeldeter Robustakaffee enthielt zu viel Einlage.

Thurgau. Ein als koffeinfrei in Verkehr gebrachter Kaffee, der angeblich nach einem neuen Verfahren hergestellt worden war, enthielt 0,92% Koffein.

Wallis. 5 Beanstandungen wegen 6—17% Einlage.

Neuchâtel. Une contestation d'un café ayant sensiblement plus de 5% de déchets.

Genève. A signaler des importations de lots importants de café vert renfermant trop de déchets, jusqu'à 11%.

Kaffee-Ersatzmittel.

Zürich, Stadt. 2 Feigenkaffee enthielten zu wenig wasserlösliche Extraktivstoffe.

Bern. Die Beanstandungen betrafen vorschriftswidrig bezeichnete Kaffeeersatzmittel, wie «Coffeinfreier Kaffee», «Gesundheitskaffee» usw.

Baselland. Eine Beanstandung wegen Zusatz von gemahlenen Datelsteinen.

St. Gallen. 2 durch feuchte Lagerung schimmelig gewordene Kaffee-Ersatzmittel mussten als verdorben beanstandet werden.

Wallis. 2 Beanstandungen wegen ungenügender Bezeichnung.

Kakao.

Zürich, Kanton. Eine Beanstandung wegen ungenügendem Fettgehalt.

Fribourg. Une contestation pour présence de phénolphthaléine.

Graubünden. Eine Beanstandung wegen Phenolphthaleinzusatz.

Wallis. 8 Beanstandungen wegen Phenolphthaleingehalt, 2 wegen ungenügender Bezeichnung.

Käse.

Zürich, Kanton. Die 13 Beanstandungen betrafen Parmesan und Sbrinz, nebst verschiedenen Sorten von Weichkäse, die, ohne vollfett zu sein, bloss unter ihrem Sortennamen feilgeboten und verkauft wurden. In einer italienischen Speisewirtschaft war der bei der Zubereitung von Spaghetti verwendete Reibkäse gänzlich von Milben zerfressen.

Zürich, Stadt. 15 als vollfett verkaufte Käsesorten enthielten nicht den vorgeschriebenen Fettgehalt von 45% in der Trockenmasse; 3 Tilsiterkäseproben enthielten mehr als 42% Wasser.

Bern. 6 Beanstandungen wegen ungenügender Fettgehaltsbezeichnung und 3 wegen Verdorbenheit.

Urkantone. Eine Beanstandung wegen Verdorbenheit.

Glarus. Die Beanstandungen betrafen ausschliesslich ausländische Käse, die vollfett verkauft wurden, ohne den hiefür vorgeschriebenen Fettgehalt aufzuweisen.

Solothurn. Eine Beanstandung wegen Verderbenheit.

Baselstadt. Unter den ohne Fettgehaltsangabe verkauften Käsesorten fanden sich 3/4-fette Parmesankäse und als Magerkäse anzusprechender Mainzer Handkäse.

Schaffhausen. 2 Beanstandungen wegen zu geringem Fettgehalt und Verderbenheit.

Appenzell A.-Rh. 2 Beanstandungen wegen Verderbenheit.

Graubünden. 3 Beanstandungen von Edamerkäse, der, obschon nicht vollfett, ohne Fettgehaltsangabe verkauft wurde. Als halbfett ausgegebener Bündner Alpkäse erwies sich wiederholt als bloss viertelfett. Ein Stracchino musste wegen Beschwerung der Rinde beanstandet werden.

Aargau. Je eine Beanstandung von Kräuterkäse-Crème und Limburgerkäse wegen ungenügendem Fettgehalt.

Thurgau. Je eine Beanstandung von Parmesan- und Edamerkäse wegen ungenügendem Fettgehalt.

Wallis. 9 Beanstandungen wegen ungenügender Fettgehaltsangabe, 5 wegen Verderbenheit.

Neuchâtel. 6 contestations de fromages désignés comme Crême de Gruyère, crème de Tilsit, etc., mais n'ayant pas une teneur en matière grasse suffisante.

Genève. Les 10 contestations visent principalement des fromages non désignés ou faussement dénommés.

Kochsalz.

Zürich, Kanton. 3 Beanstandungen von jodhaltigem Kochsalz, das ohne entsprechende Bezeichnung abgegeben worden war.

Zürich, Stadt. Eine allgemeine Nachschau bei den Salzverkaufsstellen ergab, dass 9 mal gewöhnliches Kochsalz als «jodiert» und 15 mal jodiertes Salz als «gewöhnliches» Kochsalz feilgeboten und verkauft worden war.

Kohlensaure Wasser (künstliche).

Zürich, Stadt. Sivin wurde mehrmals beanstandet, weil es mit Benzoat konserviert war; eine Probe enthielt zudem mehr als 0,5 % Alkohol.

St. Gallen. Die meisten Beanstandungen erfolgten wegen Hefetrübung; in 2 Fällen wurde Trübung und Schleimigwerden durch Mikrokokken festgestellt.

Konditoreiwaren.

Bern. Bei einer Zuckerwarenfabrik wurden gegen die bisher übliche Verwendung von Tischlerleim für Bonbons eingeschritten.

St. Gallen. Eine Beanstandung von mit Würmern und Wurmexkrementen durchsetzten Baslerleckerli.

Konfitüren und Gelees.

St. Gallen. Ein Heidelbeerkompott war mit Benzoësäure konserviert.

Konservierungsmittel für Lebensmittel.

Zürich, Kanton. Ein Pökelsalz war benzoësäure-, ein anderes nitrit-haltig.

Luzern. Natriumbenzoat war zu beanstanden, weil es mit Zuckerpulver vermischt war.

Fribourg. Un produit offert sous le nom de « Konvertit » pour la conservation d'articles de chocolat, à base de sulfate de sodium, sel de cuisine avec de petites quantités de formaldéhyde et de vanilline, a été contesté.

Baselstadt. Eine an Stelle von Wasserglas empfohlene Natronlauge mit 29% Aetznatron, gemäss Anleitung in zehnfacher Verdünnung verwendet, erwies sich zur Konservierung von Eiern als unbrauchbar, indem die eingelegten Eier nach 14 Tagen gänzlich verdorben waren.

St. Gallen. Ein Konservierungsmittel für Fleisch- und Fleischwaren bestand aus 80% Kochsalz und 20% reiner Benzoësäure.

Graubünden. Ein als « Radio-Pökel-Grundstoff » bezeichnetes Präparat erwies sich als Kalisalpeter.

Thurgau. Beanstandet wurden ein erhebliche Mengen von Nitrit enthaltendes Fleischkonservierungssalz und ein « Jafri » genanntes « Frischhaltungsmittel » für Lebensmittel, bestehend aus Schwefelblüte, Chlornatrium und Kalziumkarbonat.

Tessin. Un agent conservateur destiné à la fabrication de pâtes alimentaires était à base de métasulfite de potasse.

Körnerfrüchte.

Baselstadt. Stark nach Schimmel riechender und schmeckender Reis wurde, obschon darin Pilzgewebe nicht nachgewiesen werden konnte, nur noch als Viehfutter gelassen.

Künstliche alkohol- und kohlensäurefreie Getränke.

Bern. 11 Beanstandungen wegen zu hohem Gehalt an freier schwefriger Säure, unerlaubten Konservierungsmitteln und wegen Verdorbenheit.

Solothurn. Eine Beanstandung wegen Gehalt an Schimmelpilzen.

Baselland. Eine Beanstandung wegen Essigstich.

Aargau. 2 Getränke waren zu stark geschwefelt, eines mit Benzoat konserviert und 2 andere befanden sich in Gärung; eines davon enthielt bereits 4,2% Alkohol.

Thurgau. Eine Beanstandung von « Addi » mit 0,9 Vol.% Alkoholgehalt.

Neuchâtel. 3 contestations pour des teneurs en alcool de 2 à 3%.

Limonaden.

Zürich, Kanton. 20 Beanstandungen wegen zu geringem Zuckergehalt, Verdorbenheit usw.

Zug. Eine Beanstandung wegen zu starker Hefetrübung.

Solothurn. Eine Limonade wies petrolähnlichen Geruch und Geschmack auf, eine andere war hefetrüb.

Baselstadt. Brauselimonadentabletten waren zu beanstandeu, weil sie ein schaumbildendes Mittel enthielten.

Baselland. 74 Flaschen waren wegen Trübung zu beanstanden.

Appenzell A.-Rh. Verschiedene Beanstandungen wegen flockiger Trübung.

Graubünden. Verschiedene Beanstandungen wegen ungenügendem Zuckergehalt, Trübung und ungenügender Bezeichnung.

Vaud. Sur 5 limonades analysées 4 ont été contestées.

Wallis. 2 Beanstandungen wegen ungenügendem Zuckergehalt, 5 wegen Trübung oder ungenügender Bezeichnung.

Mahlprodukte.

Zürich, Kanton. 7 Beanstandungen wegen Verunreinigung durch Milben oder sonstiger Verdorbenheit; ein Kindermehl wurde wegen zur Täuschung geeigneter Bezeichnung beanstandet.

Bern. Roggenmehl, das verbacken wurde, war als Futtermehl zu bewerten; ein Weizenmehl konnte, weil stark verschimmelt, nicht mehr als Backmehl zugelassen werden.

Solothurn. In einem für die Teigwarenfabrikation bestimmten Griesse konnte künstlicher Farbstoff nachgewiesen werden.

St. Gallen. Je eine Beanstandung von verdorbenem Maismehl und mit Milben verunreinigtem Weissmehl.

Aargau. Beanstandet wurden ein Kinder-Bananenmehl mit einem Säuregrad von 10,7 und ein Haferpräparat mit 19,8 mg freier schwefliger Säure.

Thurgau. Ein Kinder-Hafermehl hatte einen Säuregrad von 59,0 und war auch nach Geruch und Geschmack als verdorben zu betrachten; schuld hieran war eine allzulange Lagerung. Eine weitere Beanstandung erfolgte wegen ungenügender Bezeichnung.

Tessin. Une farine donnait du pain filant et une autre, très foncée, renfermait de nombreux éléments de la bale. Une farine diététique était excessivement acide.

Neuchâtel. Une contestation d'une farine qui devait ses vertus digestives à une addition de phénolphthaléine.

Milch.

Zürich, Kanton. 596 Beanstandungen betrafen verunreinigte, 86 fadenziehende, 113 euterkranke (meist Gelbgalt), 8 übermässig saure, 8 käsereiuntaugliche und eine mit Missgeschmack behaftete Milchen; 59 weitere Milchen wiesen einen zu geringen Gehalt an Fett oder Trockensubstanz oder an beiden zugleich auf; endlich mussten 48 Proben als gewässert beanstandet werden.

Zürich, Stadt. Eine Beanstandung wegen Wässerung, 22 wegen Entrahmung, 4 wegen ungenügendem natürlichem Gehalt an Fett und Trocken- substanz, 33 wegen Verunreinigung und eine wegen Biestmilch. Die Entrahmungen waren meist auf ungenügendes Umrühren vor dem Ausmessen zurückzuführen.

Bern. 77 Milchen waren gewässert, 11 entrahmt, 48 krankhaft oder fehlerhaft beschaffen, 13 verunreinigt und 6 genügten den Minimalanforderungen nicht; eine enthielt Kolostrumkörper. Der Wasserzusatz betrug 4—115 %, der Fettentzug 27—62 %.

Luzern. Beanstandet wurden 60 gewässerte, 10 entrahmte, 548 verunreinigte und 346 krankhafte, verdorbene oder ungenügend haltbare Milchen. Wasserzusatz bis 65 %, Entrahmung bis 27 %.

Uri. 3 Milchen waren gewässert, 2 entrahmt, 14 ungenügend im Gehalt, 2 von fehlerhafter Beschaffenheit und 8 verunreinigt.

Schwyz. 8 Milchen waren gewässert, eine entrahmt, 48 krank oder fehlerhaft, 31 ungenügend im Gehalt und 12 verunreinigt.

Obwalden. Eine Milch war gewässert, 14 krank oder fehlerhaft, eine ungenügend im Gehalt und 4 verunreinigt.

Nidwalden. 2 Milchen gewässert, 2 fehlerhaft, 2 ungenügend im Gehalt und 3 verunreinigt.

Glarus. Beanstandet wurden fadenziehende und kolostrumhaltige Milchen und solche mit zu hohem Säuregrad.

Zug. Gewässert waren 2, verunreinigt 322, krank 56, fehlerhaft 22, ungenügend haltbar 15 und mit Beigeschmack behaftet 3 Milchen.

Fribourg. 15 laits mouillés, 7 écrémés, 13 trop acides, 42 sales, une mauvaise odeur, 13 de composition anormale, 7 colostrum et 76 malades.

Solothurn. 19 Milchen waren gewässert, eine gewässert und entrahmt, 3 entrahmt, 324 verunreinigt, 149 von zu geringem Gehalt, 3 ungenügend haltbar, 15 krank, je eine zu sauer und mit Missgeschmack behaftet, 34 käsereiuntauglich. Um der Probenentnahme zu entgehen, leerte eine Milchträgerin ihre beiden Milchkessel hinter einer Hecke aus. In zwei Fällen erwies sich ausser der Verdachtsprobe jeweilen auch die erste Stall- probe als gewässert.

Baselstadt. Eine eigenartige Milchfälschung vollführte ein Bäckerlehrling, indem er die von ihm entwendete Milch durch Wasser ersetzte, und, um das bläuliche Aussehen der gewässerten Milch zu verdecken, Weizenmehl zugab.

Baselland. 7 Milchen waren gewässert, 6 entrahmt, eine entrahmt und gewässert, 28 verunreinigt, 24 ungenügend im Gehalt, 9 von kranken Kühen und 3 fadenziehend. Der Wasserzusatz bewegte sich zwischen 6 bis 40%, der Fettentzug zwischen 0,6—32%.

Schaffhausen. 4 Beanstandungen wegen Wässerung, eine wegen Abrahmung, 16 wegen Verunreinigung, eine wegen ungenügendem Gehalt, 3 wegen ungenügender Haltbarkeit, 5 wegen Euterkrankheit und 2 wegen fahrlässiger Behandlung.

Appenzell A.-Rh. Eine Beanstandung wegen Wässerung, 7 wegen Verunreinigung.

St. Gallen. 50 Beanstandungen wegen Wasserzusatz, 2 wegen Fettentzug und gleichzeitiger Wässerung, 13 wegen Fettentzug, 42 wegen ungenügendem Gehalt, 49 wegen ungenügender Haltbarkeit, 16 wegen Missgeschmack, 30 wegen fadenziehendem Rahm und 77 wegen Verunreinigung.

Graubünden. 771 Beanstandungen wegen Verunreinigung, 7 wegen Wasserzusatz, 2 wegen Entrahmung, 10 wegen krankhafter Beschaffenheit und 16 wegen ungenügendem Gehalt.

Aargau. 30 Beanstandungen wegen Wässerung, 2 wegen Abrahmung, 7 wegen ungenügendem Gehalt, 25 wegen zu geringer Haltbarkeit, 169 wegen Verunreinigung, 317 wegen Galt, 108 wegen abnormem Bakteriengehalt und 31 wegen Käsereiuntauglichkeit.

Thurgau. 17 Beanstandungen wegen Wasserzusatz, 5 wegen Abrahmung, 1 wegen Abrahmung und gleichzeitigem Wasserzusatz, 105 wegen ungenügendem Gehalt und 406 wegen Verunreinigung.

Tessin. 61 contestations, dont 20 lait mouillés, 12 écrémés, 6 anormaux, 3 malades et 20 sales.

Vaud. 648 laits ont été contestés pour les raisons suivantes: anormaux ou mauvaise qualité 112, malades 222, souillés 223, mouillés de 5—100% 29, écrémés 62.

Wallis. Gewässert 15, entrahmt 1, krankhaft 4, ungenügend im Gehalt 19 und verunreinigt 169 Milchen.

Neuchâtel. 10 laits mouillés, 16 faible ou écrémés, 2 laits acides, 8 laits de mauvais garde et anormaux et 14 laits sales ont été contestés.

Genève. 15 contestations pour addition d'eau, 27 pour teneur en matière grasse trop faible, 7 de composition anormale et 67 comme sales.

Milchprodukte, ausgenommen Butter und Käse.

Zürich, Kanton. Ein pasteurisierter Rahm war verdorben, ein Trockenmilchpulver mit über 30 % Zuckerzusatz ungenügend bezeichnet.

Zürich, Stadt. 10 Beanstandungen von Rahm und eine von Rahmeis wegen ungenügendem Fettgehalt.

Graubünden. Eine Rahmbeanstandung wegen ungenügendem Fettgehalt.

Vaud. 15 échantillons de crème étaient trop pauvres en matière grasse.

Neuchâtel. 2 crèmes ne contenaient que 29—30 % et une poudre de lait que 8 % de matière grasse.

Genève. Un lait condensé de teinte brune, due à la caramélisation du sucre, et un lait en poudre dont l'inscription «partiellement écrémé» était quasi-illusoire ont été contestés.

Mineralwasser.

Solothurn. Eine Beanstandung wegen unrichtiger Bezeichnung und irreführenden Anpreisungen, eine wegen künstlicher Aromatisierung.

Baselland. Eine Beanstandung wegen fauligem Geruch; der Mangel war auf ungenügenden Kohlensäurezusatz zurückzuführen.

Thurgau. 4 Beanstandungen von künstlich hergestelltem kohlen-sauren Wasser, das vom Fabrikanten in betrügerischer Absicht in Original-Eptingerflaschen abgefüllt worden war.

Obst und andere Früchte, frisch.

Bern. Grau-grünliche Flecken auf Traubenbeeren bestanden aus einer Kupfer-Kalkverbindung, wahrscheinlich von eingetrockneter Bordeauxbrühe herstammend.

Appenzell A.-R.h. Einige Beanstandungen von ungenügend ausgereiftem Tafelobst.

Tessin. En février de grandes quantités d'oranges arrivèrent gelées.

Neuchâtel. Grâce aux avis de la douane plusieurs envois de noix trempées (gogées) et partiellement moisies ont pu être contestés.

Genève. Des noix importées de France étaient gogées; il en résultait une augmentation de poids d'environ 15 %.

Obst und andere Früchte, gedörrt.

Bern. Getrocknete Äpfelschnitze enthielten 3030 mg schweflige Säure im kg. Aus Algier eingeführte waren durch Insektenfrass teilweise verdorben.

Solothurn. Eine Partie Feigen war verdorben, eine andere enthielt von der Verpackung herrührende Farbflecken.

Baselstadt. Nüsse aus Grenoble waren zu beanstanden, weil sie durch Befeuchten mit Wasser beschwert worden waren. Verschiedentlich wurden von der Grenzkontrolle schimmlige und ranzige Haselnusskerne gemeldet.

St. Gallen. Eine Beanstandung von getrockneten Pflaumen jugoslawischer Herkunft wegen säuerlichem Geschmack. Mandel- und Haselnusskerne mussten wegen ranzigem Geruch und Geschmack vom Verkehr ausgeschlossen werden.

Wallis. Baumnüsse französischer Herkunft waren zu 40% verdorben.

Obstwein, Obstschaumwein, alkoholfreier Obstwein und Beerenobstwein.

Zürich, Kanton. 53 Obstweine waren essigstichig oder sonstwie verdorben, 7 fehlerhaft, 7 alkoholfreie Obstweine enthielten zu viel Alkohol; 6 mit Natriumbenzoat konservierte Süßmoste waren wegen ungenügender Bezeichnung zu beanstanden.

Zürich, Stadt. 5 Obstweine waren stichig, 2 mit Benzoat konservierte Süßmoste nicht entsprechend bezeichnet und 2 Süßmoste enthielten über 0,5% Alkohol.

Urkantone. Ein Most war so stark verdünnt worden, dass er als Kunstmost beurteilt werden musste.

Glarus. Ein alkoholfreier Obstwein enthielt 1,1 Vol.% Alkohol.

Zug. 4 Obstweinbeanstandungen wegen Essigstich.

Fribourg. 4 échantillons contestés, dont 2 trop soufrés et 2 pour présence de benzoate de soude non déclaré.

Solothurn. 4 alkoholfreie Obstweine waren mit Benzoat konserviert ohne entsprechende Bezeichnung zu tragen; 2 davon waren überdies zu stark geschwefelt.

Baselstadt. Mehrere alkoholfreie Obstweine waren zu beanstanden, weil sie bis zu 210 mg freie schweflige Säure im Liter und bis zu 1,2 Volumprozent Alkohol enthielten. In einigen Proben fand sich zudem Benzoesäure vor, ohne dass die Getränke entsprechend bezeichnet gewesen wären.

Baselland. Verschiedene Posten alkoholfreier Obstweine waren wegen Trübung zu beanstanden.

Schaffhausen. Ein alkoholfreier Obstsaft enthielt 4,7% Alkohol.

Appenzell A.-Rh. 3 Obstweinbeanstandungen wegen Essigstich. Mit Natriumbenzoat versetzter Süßmost war vollständig verdorben, andere waren in Gärung übergegangen. Gegen eine ausserkantonale Drogerie wurde Strafklage eingereicht, weil sie unter der Bezeichnung «Ku-Mo»-Substanzen zur Kunstmostbereitung geeignete Mischungen in Verkehr brachte.

St. Gallen. 4 Obstweinbeanstandungen wegen Essigstich, 6 wegen ungenügendem Gehalt oder Verderbenheit. Einem Obstwein war aus Versehen Eau de Javelle statt schweflige Säure zugesetzt worden, was einen starken Chlorgeruch zur Folge hatte. Ein Süßmost war stark überschwefelt, ein anderer enthielt 2,5 % Alkohol.

Graubünden. Die Beanstandungen betrafen einen zu stark verdünnten Most und einen «Pomosan-Süßmost, der aus einem wässerigen Kernobstauszug und Zitronensaft bestand.

Pilze, frische.

Vaud. 330 kg de champignons piqués ou avariés et 45 kg de champignons vénéneux ont été détruits.

Pilze, getrocknete und Konserven.

Zürich, Stadt. Eine Trüffelkonserve in Salzlake war als verderben zu beanstanden.

Schokolade.

Zürich, Stadt. Ein Schokoladepulver enthielt nicht den vorgeschriebenen Fettgehalt.

Wallis. Eine Beanstandung wegen Verderbenheit.

Neuchâtel. 3 échantillons de chocolat en poudre ont été contestés parce qu'ils ne renfermaient que 8 à 10 % de matière grasse.

Sirupe.

Zürich, Kanton. 9 Himbeersirupe waren künstlich gefärbt und zum Teil überhaupt nicht aus Himbeersaft hergestellt; 2 als «Orangeand nature» bezeichnete Sirupe wurden wegen künstlicher Färbung beanstandet.

Zürich, Stadt. 2 Himbeer- und ein Orangensirup waren mit Teerfarbstoffen gefärbt, 3 Himbeersirupe mit Wasser oder Nachpresse gestreckt, ein Orangensirup mit Benzoësäure konserviert.

St. Gallen. Verschiedene Beanstandungen von Himbeersirup wegen Wässerung, künstlicher Auffärbung oder künstlicher Aromatisierung.

Thurgau. Je eine Beanstandung von Zitronen- und Himbeersirup; dem ersten fehlte das spezifische Aroma, der andere war künstlich gefärbt.

Wallis. 2 Himbeersirupe konnten nur als Aromasirupe anerkannt und ein Capillairesisrup musste wegen starker Trübung vom Verkehr ausgeschlossen werden; weitere Beanstandungen betrafen zur Täuschung geeignete Bezeichnungen (Abbildungen von Früchten auf Etiketten von Aromasirupen).

Neuchâtel. 9 contestations dont 3 sirops de cassis contenant 6 à 9 % d'alcool et de l'eau. 3 autres sirops de cassis artificiels et un sirop de fraises artificiel également et renfermant 20 % d'alcool.

Genève. Plusieurs sirops portant des noms de fruits étaient colorés artificiellement. Un sirop de citron titrait 12,6% d'alcool, un autre contenait de l'acide salicylique et plusieurs de l'acide tartrique.

Speisefette, feste, ausgenommen Butter.

Zürich, Kanton. 5 Beanstandungen wegen Verdorbenheit, 4 wegen unrichtiger oder ungenügender Sachbezeichnung.

Zürich, Stadt. 2 Margarinebeanstandungen wegen Benzoesäurezusatz.

Glarus. 2 Beanstandungen wegen zu hohem Säuregrad, eine wegen Verunreinigung durch Petroleum.

Zug. Eine Beanstandung von ranzigem Kokosnussfett.

Baselstadt. Ein ausländisches Schweinefett war mit Rindsfett vermischt und enthielt 1,2% Unverseifbares von öliger Beschaffenheit, woraus geschlossen werden muss, es sei aus einem mit Mineralöl denaturierten Fett durch Raffinieren hergestellt worden.

Appenzell A.-Rh. Eine Beanstandung von ranzigem Schweinefett.

St. Gallen. Ein als «Eden-Pflanzenbutter» bezeichnetes Produkt wurde wegen unrichtiger Bezeichnung beanstandet, ebenso ein in der Hauptsache aus Oelsamenrückständen bestehendes als «Vitamina» bezeichnetes Präparat; eine Margarine war mit Benzoesäure konserviert.

Wallis. Ein Schweinefett war mit tierischen Gewebeteilen verunreinigt, ein gelb gefärbtes Rindsfett war als butterhaltig bezeichnet; weitere Beanstandungen betrafen ungenügende Bezeichnungen.

Genève. La plupart des échantillons contestés étaient des saindoux du pays, altérés et acides. Une margarine accusait une teneur en matière grasse inférieure à 85%.

Speiseöle.

Zürich, Kanton. 6 Olivenöle waren mit Erdnussöl verfälscht oder verunreinigt, 4 Speiseöle verdorben.

Zürich, Stadt. 6 «Olivenöle» waren teils mit Erdnussöl vermischt, teils bestanden sie aus reinem Erdnussöl; 2 andere Olivenöle waren ranzig.

Baselstadt. Unter der Bezeichnung Sunflower Oil (Erdnussöl) wurde gewöhnliches Erdnussöl in den Verkehr gebracht mit Anpreisungen, wonach es alle andern Oele an Güte und Ausgiebigkeit übertreffen sollte; der Preis war denn auch ungefähr dreimal so hoch, wie für reines, unter richtiger Bezeichnung verkauftes Erdnussöl. Eine Sendung Erdnussöl war bei der Einfuhr als Olivenöl ausgegeben worden.

St. Gallen. Ein Speiseöl erwies sich als leicht talzig.

Graubünden. 2 Beanstandungen wegen unrichtiger Bezeichnung; ein anderes Oel musste als gesundheitsschädlich vom Verkehr ausgeschlossen werden.

weil es Kupferverbindungen enthielt, die ihm eine starke grüne Färbung verliehen hatten.

Wallis. Ein Erdnussöl war als Olivenöl verkauft worden.

Genève. Nous avons eu une huile d'arachide colorée artificiellement et plusieurs huiles d'olive et de noix falsifiées par addition d'huile d'arachide ou d'œillette.

Spirituosen.

Zürich, Kanton. Von 187 untersuchten Kirschwassern erwiesen sich 72 als gewöhnlichen Branntwein, 11 enthielten zu viel Blausäure oder waren sonst abnorm. Weitere Beanstandungen betrafen 4 Cognacs, die nur den Anforderungen an Weinbrand entsprachen, ferner 2 Rum, 1 Obsttrester-branntwein und 2 Enzianbranntweine.

Zürich, Stadt. 46 Kirsch und 3 Zwetschgenwasser erwiesen sich als Verschnitte, 22 Kirsch und 2 Kirschwasserverschnitte als gewöhnlichen Branntwein, ein Cognac als Weinbrandverschnitt. 2 Cognac enthielten weniger als 1 Promille Ester; ein Enzianbranntwein war mit zuckerhaltigen Extraktstoffen versetzt, ein Weindrusenbranntwein enthielt freie Schwefelsäure; ein Marc de Bourgogne war mit Zwetschgenwasser versetzt, ein Cherry-Brandy war künstlich gefärbt, ein anderer statt aus Kirsch, aus Sprit oder Kirschwasserverschnitt hergestellt.

Bern. 33 «Kirsch» enthielten Benzaldehyd oder andere fremde Aroma-stoffe; 102 Kirsch, 20 Enzianbranntweine, 10 Cognac, 4 Rum, 2 Drusen-branntweine und 2 Zwetschgenwasser konnten nur als Verschnitte anerkannt werden; 2 Cognac-fine Champagne genügten kaum den Anforderungen an gewöhnlichen Cognac; ein Cognac konnte nur als Weinbrand gelten gelassen werden. Ein Enzianbranntwein war mit Sprit, ein anderer mit Tre sterbranntwein verschritten.

Luzern. 32 als Qualitätsware ausgegebene Spirituosen wurden nur als Verschnitte gelten gelassen.

Urkantone. Die Beanstandungen betrafen zum weitaus grössten Teil Kirschwasser, welche mit Sprit verschritten, häufig künstliche Aromastoffe und in mehreren Fällen kleine Mengen von Saccharin enthielten. Auf Uri entfielen 7, auf Schwyz 70, auf Obwalden 5 und auf Nidwalden 14 Bean standungen.

Glarus. Als echt ausgegebene Trauben- und Obsttresterbranntweine und Kirschwasser konnten nur als Verschnitte gelten gelassen werden.

Zug. 11 Kirschwasser erwiesen sich als Verschnitte, 3 waren künstlich aromatisiert, eines gezuckert, eines essigstichtig und eines hatte einen widerlichen Beigeschmack nach Brennsprit; ein Weinbrandverschnitt enthielt zu viel Extrakt.

Fribourg. 70 contraventions pour fausse désignation, 8 pour teneur trop faible en alcool par suite d'addition d'eau.

Solothurn. 3 Rum, 2 Obstbranntweine und ein Drusenbranntwein enthielten zu wenig Alkohol; 20 Branntweinbeanstandungen wegen unrichtiger Bezeichnung; ein Rumverschnitt und ein Cognac enthielten zu viel Extrakt; 2 Kirsch und ein Drusenbranntwein waren mit Geschmacksfehlern behaftet.

Baselstadt. Die Verhältnisse im Handel mit Kirschwasser haben sich noch nicht wesentlich gebessert; man erhält öfters den Eindruck, die gleiche Ware, die früher zu billigsten Preisen angeboten wurde, werde nunmehr einfach zu höheren, vom Verband der Spirituosenhändler festgesetzten Minimalpreisen loszuschlagen versucht. Mehrere dieser sogenannten Kirschwasser waren parfümierte Kunstprodukte. Ein «The Brandy of Napoleon» benanntes Getränk erwies sich als stark gestrecktes Weindestillat.

Baselland. 5 als echt verkaufte Kirschwasser erwiesen sich als Verschnitte, 3 waren mit künstlichen Essenzen versetzt.

Schaffhausen. 2 Cognac waren verschnitten, 2 andere enthielten zu wenig Alkohol, 1 Anisette war verunreinigt und 1 Kirschliqueur unrichtig bezeichnet.

Appenzell A.-Rh. Ein «echtes Zugerkirschwasser» erwies sich als Verschnitt.

St. Gallen. 8 Beanstandungen von Kirschwasser, das den Anforderungen nicht genügte und als Verschnitt bezeichnet werden musste.

Graubünden. 8 Kirschwasser, 3 Cognac, 2 Enzian- und ein Weintresterbranntwein konnten bloss als Verschnitte anerkannt werden.

Aargau. 51 Kirschwasser und 6 Zwetschgenwasser mussten als verschnitten, 6 Kirschwasser und 1 Zwetschgenwasser als künstlich hergestellt beurteilt werden. Als Verschnitte waren ferner zu beurteilen 5 Rum und 4 Cognac. 3 Trinkbranntweine mussten wegen Missgeschmack beanstandet werden. Ein als Cerisia sec bezeichnetes Getränk erwies sich als 43%iger Alkohol mit 7,8% Zucker und stark mit Benzaldehyd parfümiert.

Thurgau. 11 Beanstandungen betrafen unreelle, 2 weitere unrichtig bezeichnete Spirituosen.

Tessin. 18 contestations dues en partie à des kirschs coupés.

Vaud. 51 contestations d'eaux-de-vie et de liqueurs coupées ou altérées.

Wallis. 15 Beanstandungen von als echt bezeichneten Branntweinverschnitten oder gewöhnlichen Branntweinen, 6 Beanstandungen wegen ungenügendem Alkoholgehalt.

Neuchâtel. De 37 contestations 28 concernaient des kirsch-coupages vendus comme kirschs.

Genève. 19 apéritifs et eaux-de-vie divers étaient vendus sous étiquetage de nature à tromper l'acheteur et 27 kirschs donnés comme authentiques, étaient des coupages et quelques-uns même es produits aromatisés.

Suppenpräparate, Suppen- und Speisewürzen und Würzepasten.

Bern. Eine aus Deutschland eingeführte «Eier-Suppeneinlage» wurde wegen unrichtiger Bezeichnung beanstandet, weil sie ausser Eisubstanzen auch Mehl enthielt.

St. Gallen. Eine in Originalpackung verkauft Speisewürze war mit Würze einer anderen Fabrik verfälscht.

Teigwaren.

Zürich, Kanton. Beanstandet wurden ein Posten verdorbene Nudeln und 3 künstlich gefärbte Eierteigwaren.

Zürich, Stadt. Eine aus Italien eingeführte Teigware war künstlich gefärbt.

Bern. Von einem Konditor in den Verkehr gebrachte Eiernudeln usw. enthielten zu wenig Eierinhalt und waren überdies mit einem Teerfarbstoff aufgefärbt. Von der Grenzkontrolle gemeldete Einfuhrsendungen von gefärbten Teigwaren wurden zurückgesandt.

Baselstadt. Eierteigwaren amerikanischer Herkunft waren künstlich gefärbt und enthielten wesentlich weniger als die vorgeschriebene Menge Ei-Inhalt.

Baselland. Je eine Beanstandung von sauer gewordenen und durch tierische Schmarotzer verunreinigten Teigwaren.

Graubünden. Eine Beanstandung von Eierteigwaren, deren Säuregrad 15 überstieg.

Aargau. Eine Beanstandung von sauren, 2 Beanstandungen von Teigwaren mit ungenügendem Eiergehalt.

Tessin. On rencontre toujours de temps en temps des pâtes alimentaires importées, colorées artificiellement.

Trinkwasser.

Zürich, Kanton. Die Vorarbeiten für die Anlage eines Trinkwasser- und Abwasser-Katasters für das Gebiet des Kantons Zürich mit Ausschluss des Gebietes der Stadt Zürich wurden, soweit sie das kantonale Laboratorium berühren, beendigt. 187 Trinkwasser genügten den bakteriologischen Anforderungen nicht.

Zürich, Stadt. Das städtische Trinkwasser hat sich bei den periodisch durchgeführten chemischen und bakteriologischen Untersuchungen fortwährend als einwandfrei erwiesen.

Urkantone. Im Kanton Uri erfolgten 4, in Schwyz 22, in Obwalden und Nidwalden 1 Trinkwasserbeanstandungen.

Zug. 4 Trinkwasserbeanstandungen wegen Anwesenheit von Kolibakterien und zu hohem Keimgehalt, 3 wegen Nitrit- und Ammoniakreaktion. 2 Trinkwasseranlagen waren wegen mangelhafter Bauart zu beanstanden.

Fribourg. 10 contestations d'eaux contaminées.

Solothurn. 13 Trinkwasserbeanstandungen auf Grund der chemischen und 20 Beanstandungen auf Grund der bakteriologischen Untersuchung.

Baselstadt. Bei einem von auswärts eingesandten Brunnenwasser musste aus der Analyse auf Verunreinigung von Jauche geschlossen werden.

Baselland. Das Einzugsgebiet der Wasserversorgung einer grösseren Gemeinde war durch die Düngung der Schutzone und Ueberlaufen eines Strassengrabens verunreinigt worden. In einer andern Gemeinde erwies sich das öffentliche Trinkwasser als ungenügend.

Schaffhausen. Eine Trinkwasserbeanstandung wegen starker Verunreinigung.

St. Gallen. 39 Beanstandungen von Trinkwassern, die den hygienischen Anforderungen nicht genügten.

Graubünden. Ein Grundwasser konnte seines Eisengehaltes wegen nicht als Trink- und Brauchwasser zugelassen werden.

Thurgau. 140 Beanstandungen wegen Anwesenheit von Kolibakterien, 119, weil die betreffenden Trinkwasser in chemischer Hinsicht den Anforderungen nicht genügten.

Vaud. 63 échantillons d'eau potable non conforme aux prescriptions étaient contaminés par des infiltrations de surface.

Wallis. 6 für Trinkwasser in Aussicht genommene Quellen mussten wegen zu hohem Kalkgehalt aufgegeben werden. Ueberdies erfolgte je eine Trinkwasserbeanstandung wegen zu hohem Trockenrückstand und Verunreinigung durch organische Stoffe.

Neuchâtel. 121 contestations. Près de la moitié des échantillons prélevés renfermaient des colibacilles indiquant des infiltrations d'eaux de surface ou une protection insuffisante du périmètre d'alimentation des sources.

Wein, Süsswein, Schaumwein, Wermutwein und alkoholfreier Wein.

Zürich, Kanton. Von den beanstandeten Weinen waren 45 fehlerhaft, 39 essigstichig oder sonstwie vollständig verdorben; 6 enthielten zu viel schweflige Säure und 10 zu viel Kaliumsulfat; 27 Weinen musste wegen zu starkem Verschnitt die inländische Ursprungsbezeichnung abgesprochen werden. 3 andere inländische Weine waren wegen übermässiger Zuckerung und 2 als gallisiert zu beanstanden. 17 Rotweine genügten nur den Anforderungen an Schiller oder an Süssdruck. 34 Fremdweine waren vorschriftswidrig bezeichnet; ein fremder Rotwein erwies sich als Trockenbeerwein. 4 Weine waren mit Obstwein verschnitten; 15 süsse Lambrusco-weine enthielten verbotene Konservierungsmittel (Salizylsäure). 4 alkoholfreie Weine enthielten zu viel Alkohol.

Zürich, Stadt. 4 als Rot- und Weisswein verkauft Produkte wurden nur als «Tischwein» anerkannt; 52 Weinbeanstandungen wegen vorschriftswidriger Bezeichnung; 2 Weine mussten als gezuckert bezeichnet werden, 12 waren stichig, 7 mit anderweitigen Geruchs- und Geschmacksfehlern behaftet; 4 enthielten zu viel Kaliumsulfat, einer zu viel schweflige Säure. Ein Lambruscowein war salizylsäurehaltig. Ein Malaga enthielt Rohrzucker beigemischt; ein Koch-Madère erwies sich als spanischer Süßwein; ein «Medizinal-Malaga» enthielt mehr als 20 mg schweflige Säure im Liter, so dass ihm das Attribut «Medizinal» abgesprochen werden musste.

Bern. 36 Weine waren unrichtig bezeichnet, 14 stichig oder sonst geschmacklich verdorben, 7 krankhaft beschaffen, 10 zu stark geschwefelt und 7 erwiesen sich als Kunstwein, d. h. als Obstweinverschnitte.

Luzern. Es wurden beanstandet: 2 Böckser, 3 kamige, ein essigstichiger, 3 unrichtig bezeichnete und ein künstlich gefärbter Wein.

Urkantone. 3 der beanstandeten Weine waren verfälscht, 2 überschwefelt, einer enthielt freie schweflige Säure, 8 waren stichig und 12 mit Geschmacksfehlern behaftet.

Glarus. Je eine Weinbeanstandung wegen Missgeschmack und zu hohem Gehalt an schwefliger Säure, 4 wegen Essigtisch und mehrere wegen unrichtiger Bezeichnung.

Zug. Ein Wein war unrichtig bezeichnet, 2 essigtischig.

Fribourg. 31 vins contestés pour fausse désignation, 2 étaient sur-sucrés, 1 trop soufré, 1 malade, 1 coupé de cidre et 2 mouillés.

Solothurn. Eine Weinbeanstandung wegen Obstweinzusatz, 2 wegen Wässerung und 7 wegen Verdorbenheit.

Baselstadt. In mehreren dem Kleinverkehr entnommenen Weinen wurde mittels des Werderschen Sorbitverfahrens Obstwein nachgewiesen. Mehrfach waren alte Elsässerweine ungeniessbar geworden, weil sie Schwefelsäure aus dem Fassholz aufgenommen hatten. Ein 10-jähriger Bordeauxwein war durch Altern vollständig verdorben. Bei einem hellen Tirolerwein war der Böcksergeschmack und -Geruch so ausgeprägt, dass er als ungeniessbar erklärt werden musste. Johannisbeerwein, der über Nacht in einem verzinkten Gefäss aufbewahrt worden war, hatte im Liter 1,4 g Zink aufgelöst und infolgedessen einen metallischen Nachgeschmack angenommen.

Baselland. 6 Weine waren verdorben und eine grössere Anzahl unrichtig und ungenügend bezeichnet.

Schaffhausen. 18 Weinbeanstandungen wegen unrichtiger Bezeichnung, 8 wegen Essigtisch und andern Krankheiten, je eine wegen zu hohem Sulfatgehalt und zu hohem Gehalt an schwefliger Säure.

Appenzell A.-Rh. Beanstandet wurden 5 stichige oder sonstwie verdorbene und 2 unrichtig bezeichnete Weine. Ein Malaga wurde wegen starker Trübung beschlagnahmt.

St. Gallen. Die Beanstandungen betrafen 16 überschwefelte, 25 unrichtig bezeichnete, einen mit Obstwein versetzten, 10 stichige, 9 im Umstehen begriffene, 6 verdorbene, einen krankhaft veränderten und 12 mit Missgeschmack behaftete Weine.

Graubünden. 2 Weinbeanstandungen wegen Verfälschung, 3 wegen unrichtiger Bezeichnung, 2 wegen fehlerhafter Beschaffenheit, 18 wegen Verdorbenheit und 1 wegen zu hohem Gehalt an schwefliger Säure.

Aargau. Die Beanstandungen betrafen 10 unrichtig bezeichnete, 2 überschwefelte, 14 essigstichige, 11 mit Missgeschmack behaftete, 15 sonstwie verdorbene und 2 gallisierte Weine.

Thurgau. 11 Weinbeanstandungen wegen Essigstich, 3 wegen unrichtiger Bezeichnung und 3 wegen Verfälschung. In 5 süßen Lambrusco-weinen wurde Salizylsäure nachgewiesen.

Tessin. 63 contestations; dans la plupart des cas il s'agit de vins piqués ou mal conservés. Un vermouth a été reconnu artificiel.

Vaud. 76 échantillons de vin non conforme aux prescriptions. 8700 litres de vin italien mouillé ont été employés pour la fabrication de vinaigre.

Wallis. 2 Weinbeanstandungen wegen Wasser- und Zuckerzusatz, 12 wegen unrichtiger Bezeichnung, 9 wegen krankhafter Beschaffenheit oder Verdorbenheit und 7 wegen Missgeschmack. Oefters wurden dieses Jahr Weine mit unangenehmem, an Tabak erinnerndem Geschmack vorgefunden; einzelne dieser Weine waren geradezu ungeniessbar. Die dahерige Ursache dürfte in einer zu spät vorgenommenen Nikotinbehandlung der betreffenden Weinstöcke zu suchen sein.

Neuchâtel. 28 vins sucrés, 4 vinés, un surplâtré, 6 trop sulfités, 7 faussement désignés et 3 piqués et altérés ont été contestés.

Genève. Les contestations se répartissent de la manière suivante: vins mouillés ou artificiels 10, piqués 27, gâtés, saveur anormale 27, trop soufrés 2, trop plâtrés 2, déclaration d'origine inexacte ou insuffisante 15.

Zucker, einschliesslich Stärkezucker und Milchzucker.

Zurich, Kanton. Ein Stärkezucker wurde beanstandet wegen zu hohem Gehalt an schwefliger Säure.

Zug. Ein Kristallzucker war mit einem schwefelsauren Salz verunreinigt.

St. Gallen. Eine Beanstandung von Glukose wegen zu hohem Gehalt an schwefliger Säure.

Verschiedene andere Lebensmittel.

Glarus. Als nikotinfrei ausgegebene Zigaretten enthielten noch 0,85 % Nicotin.

Zug. Ein als «Matifix complet» bezeichnetes flüssiges Backshilfsmittel war seines Glyzeringehaltes wegen zu beanstanden.

Absinthverbot.

Zürich, Kanton. 5 anisliqueurartige Getränke erwiesen sich als Absinthnachahmungen.

Fribourg. Une contravention pour vente d'absinthe.

Tessin. Un cas de fabrication clandestine d'absinthe a été constaté.

Vaud. Deux contraventions dont l'une concernant un produit désigné « Tha-Kau-nez » reconnu comme étant de l'absinthe.

Neuchâtel. 2 absinthes et 2 imitations ont été contestées.

Bodenbehandlungspräparate.

Zürich, Kanton. Eine Beanstandung wegen zu niedrigem Flammpunkt des Lösungsmittels.

Zürich, Stadt. Eine Beanstandung wegen zu niedrigem Flammpunkt des Lösungsmittels.

Bern. Das Lösungsmittel einer Bodenwichse hatte einen Flammpunkt von 18° Celsius, eine anderes Präparat enthielt gechlorte Kohlenwasserstoffe.

Baselstadt. Eine Bodenwichse musste wegen Gehalt an chlorierten Kohlenwasserstoffen, eine andere ihres zu niedrigen Flammpunktes wegen beanstandet werden.

Aargau. Ein zur Reinigung von Fussböden, Gasherden usw. empfohlenes Präparat hatte einen Flammpunkt von bloss 15,5 Grad.

Geschirre, Gefäße und Geräte für Lebensmittel.

Zürich, Stadt. Eine von der Grenzkontrolle gemeldete Sendung von Speiseölhähnen bestand aus Blei.

Bern. Zinteller enthielten 10,92 bis 21,48% Blei, die Verzinnung einer Backmulde 7,18%.

Luzern. Es finden sich immer noch aus verzinkten Eisendrehspänen hergestellte Putzschwämme im Verkehr.

Glarus. Beanstandet wurden ungenügend gereinigte Kühlanlagen, Backtücher, Milchkannen usw.

Solothurn. Beanstandung einer Milchkanne wegen Rostansatz und Verunreinigung.

Baselstadt. Herd-Wasserschiffe enthielten in der Verzinnung 10%, im Innenlot 33%, Metallköpfe von Siphons für kohlensaures Wasser in den mit dem Wasser in Berührung kommenden Bestandteilen 5% Blei. Esslöffel ausländischer Herkunft mussten beanstandet werden, weil die auf den Eisenkern aufgetragene Platierung einen Bleigehalt von 10,7% aufwies. Die Verzinnung einer Kupferwanne für Schokoladenfabrikation enthielt 36%, das Innenlot 51% und die Verzinnung eines Rührers für eine Teigmaschine

32% Blei. Emailflaschen mussten als für Lebensmittel unbrauchbar erklärt werden, weil schon heisses Wasser und mehr noch saure Flüssigkeiten Eisenoxyd in Form brauner Brühen daraus lösten.

A p p e n z e l l A.-R h. Es wurden beanstandet: Schimmlige Fasshahnen, ungenügend gereinigte Wagschalen, eine rostige Milchzentrifuge und ein ebensolches Milchgefäß, 3 ungenügend verzinnte Backmulden und verschiedene Metzgereigeräte.

S t. G a l l e n. Ein neuverzinntes Kochgeschirr enthielt in der Verzinnung ungefähr 15% Blei.

G r a u b ü n d e n. Eine Beanstandung von bleihaltigen Syphonköpfen.

A a r g a u. Eine Beanstandung von Gärspunden, deren Metallteile aus Zink bestanden.

Kosmetische Mittel.

Z ü r i c h, K a n t o n. 4 Haarfärbemittel mussten wegen Paraphenyldiamingehalt, ein anderes wegen zu hohem Gehalt an freiem Alkali beanstandet werden, ebenso 4 Zahnpastentuben wegen zu hohem Bleigehalt.

Z ü r i c h, S t a d t. Ein Seifenspiritus enthielt 2,4% freies Alkali: Zahnpasten und Hautpflegemittel wurden mehrmals in stark bleihaltigen Tuben angetroffen, ebenso Spritzkorke mit zu hohem Bleigehalt in der Metallegierung; ein Haarfärbemittel enthielt Bleiverbindungen.

B e r n. Ein Haarfärbemittel enthielt Paraphenyldiamin, ein anderes eine Bleiverbindung.

L u z e r n. Zwei Beanstandungen von paraphenyldaminhaltigen Haarfärbemitteln.

U r k a n t o n e. Die Beanstandungen betrafen durchwegs aus dem Ausland eingeführte Präparate in Tuben mit zu hohem Bleigehalt.

G l a r u s. Ein Haarwasser italienischer Herkunft enthielt sehr viel Paraphenyldiamin.

S o l o t h u r n. Ein Haarfärbemittel enthielt Diamidophenol.

B a s e l s t a d t. Ein Haarfärbemittel war wegen Gehalt an p-Phenyldiamin zu beanstanden.

S c h a f f h a u s e n. Ein Haarfärbemittel und ein Haarverjüngungsmittel waren bleihaltig.

S t. G a l l e n. Der Tubenmantel einer Zahnpasta enthielt 85%, der Verschluss 91% Blei. In 3 Fällen wurde das paraphenyldaminhaltige Haarfärbemittel « Hibros » beanstandet. Ein Mittel gegen Haarausfall enthielt Bleiacetat und Schwefel. Die meisten dieser Haarfärbemittel stammten aus Italien.

G r a u b ü n d e n. Ein Haarfärbemittel war wegen Bleigehalt zu beanstanden.

Aargau. Das Haarfärbemittel «Rapid Insulex» enthielt Paraphenyldiamin, das Haarwaschmittel «Nowohl» Benzin und Chlorkohlenstoff; ausser gesundheitsschädlich war letzteres auch noch feuergefährlich; sein Flammpunkt betrug bloss 13 Grad.

Thurgau. 10 Beanstandungen von Haarfärbemitteln, die p-Phenyldiamin oder p-Toluylendiamin enthielten.

Tessin. Quelques teintures pour cheveux contenaient du plomb ou de la paraphénylènediamine.

Vaud. 28 tubes de pâte dentifrice dont l'emballage contenait 86 à 92% de plomb; 11 kg de teintures pour les cheveux, marques «Komol», «Parix de Lalanne» et «Inecto-Rapid», qui contiennent soit la paraphénylènediamine, soit un mélange de paraphénylènediamine et de résorcine sont confisqués et détruits.

Neuchâtel. 2 shampoings volatils contenant des hydrocarbures chlorées, une teinture à base de paraphénylènediamine et une pâte dentifrice renfermant de l'arsenic sous forme d'arséno-benzol ont été contestés. Six bouchons stilligoutes et trois tubes de pâtes dentifrices renfermaient des doses massives de plomb.

Genève. Des teintures pour cheveux contenant de la paraphénylène-ou de la paratoluylènediamine et un produit pour le lavage des cheveux, à base d'hydrocarbures chlorées, ont été contestés. On trouve encore de nombreux tubes pour cosmétiques, d'origine française, totalement ou partiellement en plomb.

Petroleum und Benzin.

Baselstadt. Petroleum, das sich durch leichte Entflammbarkeit bemerkbar gemacht hatte, enthielt etwa 30% Benzin; der Flammpunkt lag unterhalb 5 Grad.

Spielwaren.

Zürich, Kanton. 6 Beanstandungen von Mundharmoniken mit Zinkstimmplatten.

Zürich, Stadt. Die Ueberzugsfarbe eines Kinderballs enthielt Blei- und Chromverbindungen.

Bern. Kinderspielbälle enthielten bleihaltige Farbüberzüge.

Zug. 5 Beanstandungen von Trompetchen und Flötchen mit Zinkmundstücken.

Baselstadt. Mit Bleichromat bemalte Gummibälle waren als gesundheitsgefährlich zu beanstanden.

St. Gallen. 2 Beanstandungen von Rasseln, die aus mangelhaft vernickeltem Zinkblech bestanden.

Graubünden. 4 Beanstandungen wegen giftigen oder sonst gefährlichen Bestandteilen.

Genève. La vente d'un lot de trompettes de zinc a été interdite.

Umhüllungs- und Packmaterial für Lebensmittel.

Bern. Umhüllungspapier für Lebensmittel wurde wegen zu hohem Gehalt an Invertzucker beanstandet, da derart beschwertes Papier in feuchtem Zustande leicht schimmelig wird und die Schimmelbildung auch auf die darin verpackten Lebensmittel übertragen kann.

Waschmittel.

Zürich, Kanton. 3 Beanstandungen wegen zu hohem Gehalt an freiem Kali.

Baselstadt. Schmierseifen enthielten 0,8—1,2% freies Alkali. Ein Waschmittel musste seines Gehalts an Nitrobenzol wegen als unzulässig erklärt werden.

Schaffhausen. Eine Beanstandung wegen zu hohem Gehalt an freiem Alkali.

St. Gallen. Eine Seifenpaste war zu beanstanden, weil sie mit Nitrobenzol parfümiert war.

Zinn zum Löten und Verzinnen

von Geschirren, Gefäßen und Geräten für Lebensmittel:

Zürich, Kanton. 3 Beanstandungen wegen zu hohem Bleigehalt.

Verschiedene andere Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.

Solothurn. 3 Beanstandungen von Fleckenreinigungsmitteln wegen ungenügender Bezeichnung.